

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. C 116

30. September 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellungnahme zu den „Fragen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik“ 1

Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend multinationale Unternehmen und die Gemeinschaftsvorschriften“ 14

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin — Probleme betreffend den Bleigehalt von Benzin“ 18

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“ 20

Stellungnahme zur

— „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Vorschriften und Protokolle für Arzneimittelversuche“

— „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage“

— „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen“ 24

Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Einleitung von Aktionen im Rahmen der ‚Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik‘ — Förderung der Kernenergienutzung“ 26

Inhalt (Fortsetzung)

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen im Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch“	31
Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über reinrassige Zuchtrinder“ und dem „Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses“	33
Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend die Kostenzurechnung und die Interventionen der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen“	35
Stellungnahme zu dem „Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags“	38
Stellungnahme zu der „Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973“	40
Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Nelkenwickler“	49
Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen“	51
Stellungnahme zu den „Vorläufigen Maßnahmen bis zur Einsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“	52

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu den „Fragen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik“

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 113. Plenartagung am 26. und 27. September 1973 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 20 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf seinen auf Vorschlag des Präsidiums am 26. September 1973 gefaßten Beschluß, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu den Fragen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik abzugeben,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 25. Oktober 1973, die Fachgruppe Außenbeziehungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 11. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bodart, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 26. Juni),

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß sich im Vergleich zur Situation während der Zeit der Verhandlungen über das erste und zweite Abkommen von Jaunde erhebliche Veränderungen in den Beziehungen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern ergeben haben.

1.2. Diese Veränderung der Situation und das daraus folgende geänderte Kräfteverhältnis können die Absicht der Gemeinschaft, die Grundlagen der Assoziation und das gesamte Schema der Beziehungen zu

den Entwicklungsländern neu zu durchdenken, nur verstärken.

1.3. Die Gemeinschaft darf sich nicht auf eine räumliche Ausdehnung ihrer Kooperationspolitik — entweder durch Ausdehnung der Assoziation auf weitere Länder oder mit Hilfe der allgemeinen Präferenzen — beschränken, sondern muß die eigentlichen Grundlagen und Grundsätze einer Prüfung unterziehen.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollten insbesondere die quantitativen Änderungen am Assoziationsmodell Hand in Hand mit qualitativen Änderungen gehen, d. h. die Kooperation sollte künftig auf einer echten gegenseitigen Ergänzung der Interessen und Vorteile und einer tatsächlichen Gleichstellung der Partner in ihren Rechten und Pflichten beruhen. Voraussetzung dafür ist insbesondere eine Verbesserung der Konsultationsverfahren zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern, sowohl im eigentlichen Bereich der Assoziation als auch was Fragen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels sowie der internationalen Währungsbeziehungen betrifft. Auf diese Weise und unter Zugrundelegung einer neuen Strategie für das Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern würde die Gemeinschaft Marksteine auf dem Wege zu einer neuen Art weltweiter Beziehungen setzen.

1.5. Im Hinblick auf die eigentlichen Verhandlungen stellt der Ausschuß fest, daß die jüngste Entwicklung auf Weltebene (Erdölkrise und Anstieg der Rohstoffpreise) die Verhandlungsposition der Länder in Afrika, im karibischen Raum sowie im Indischen und Pazifischen Ozean gestärkt hat, was dazu beiträgt, daß die derzeitigen Diskussionen im Vergleich zu den Verhandlungen über das erste und zweite Abkommen von Jaunde einen neuartigen Charakter haben.

1.6. Wenn auch im großen und ganzen gesehen die Verhandlungsposition der afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder an Festigkeit vor allem deshalb gewonnen hat, weil ihre Zahl größer geworden ist und sie mit einer Stimme reden, so erfahren doch mehrere dieser Länder dagegen eine starke Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und materiellen Lage. Über Betrachtungen zur Entwicklung der jeweiligen Verhandlungsposition hinaus sollten daher die größere Verantwortung und die Verpflichtungen, die sich die EWG diesen Ländern gegenüber zu übernehmen schuldig ist, dem neuen Rahmen angepaßt und von Grund auf neu durchdacht werden.

1.7. Die Gemeinschaft muß ihre Fähigkeit, sich dieser neuen Situation anzupassen, nach Ansicht des Ausschusses in einer Geschlossenheit und einer politischen Festigkeit zum Ausdruck bringen, die dem Ausmaß der Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, entsprechen und es ihr gestatten, die Initiativen, die sie ergreifen, und die Politiken, die sie verfolgen will, zum Erfolg zu führen.

1.8. Die Gemeinschaft müßte im Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen ferner auf die Kohärenz und Vereinbarkeit ihrer Verpflichtungen mit der Politik achten, die sie auf anderen Gebieten zu verfolgen beabsichtigt (wie Agrarpolitik, Sozialpolitik, Regionalpolitik, allgemeine Präferenzen, Mittelmeerpolitik, Nahrungsmittelhilfe und Assoziations- oder Präferenzabkommen).

1.9. Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß er in seiner Stellungnahme zu dem „Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern“ erklärt hat: „Die Entwicklungshilfepolitik muß ständig zwei wesentlichen Faktoren Rechnung tragen: einmal der Vereinbarkeit der beiderseits verfolgten Ziele und zum anderen der Kohärenz der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken.“

1.10. Der Ausschuß legt besonderen Wert darauf, daß die gemeinschaftliche Politik gegenüber den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern kohärent in den Rahmen der übrigen Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden kann, damit die Wirkung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe nicht durch deren Abweichen von der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten aufgehoben wird.

1.11. Was die Nahtstellen zwischen der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den übrigen Politiken der Gemeinschaft anbetrifft, so hatte der Ausschuß bereits früher erklärt, die ausgewogenste, wenn nicht gar die einfachste Lösung wäre es, die Entwicklungshilfe in das Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik einzubeziehen und ihr in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik Rechnung zu tragen. Der Ausschuß ist heute der Ansicht, daß die Gemeinschaft im Hinblick auf die künftigen Beziehungen mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern ihre Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und voraussichtlichen Veränderungen in Art und Tempo der Entwicklung ihrer Partner sowie nach Maßgabe des Anstiegs der Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder entwerfen muß. Zur Förderung des Wachstums dieser Länder müßten die Entwicklungsbemühungen sowohl die exportorientierten Wirtschaftsbereiche als auch die Sektoren erfassen, die für den Binnenmarkt arbeiten und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse bestimmt sind.

1.12. Dieses Konzept für die Entwicklungspolitik, das eine Änderung der wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinschaft bedingt, muß die Basis der zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern geplanten wirtschaftlichen Zusammenarbeit sein. Ausarbeitung, Durchführung und Erfolg einer solchen Politik würden durch einen Dialog und durch Kontakte im Rahmen geeigneter Gremien zwischen den Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gemeinschaft und denen ihrer Partnerländer sicherlich er-

leichtert. Dadurch würden — insbesondere dank gegenseitiger Informationen — die Anpassungen begünstigt, die seitens der beiden Parteien schrittweise vorgenommen werden müssen.

1.13. Der Ausschuß hält es ferner für geboten, für die Ziele der Gemeinschaft und ihrer Partner im Rahmen der künftigen Assoziationsabkommen seine Rangordnung aufzustellen.

1.14. Er weist schließlich darauf hin, daß sich diese Stellungnahme lediglich auf den derzeitigen Stand der Verhandlungen bezieht und er seine diesbezüglichen Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen möchte.

2. DER WARENAUSTAUSCH

2.1. Der Zugang der Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten oder assoziierbaren Ländern zur Gemeinschaft

2.1.1. Der Ausschuß ist im Sinne seiner früheren Ausführungen der Ansicht, daß der Zugang der Erzeugnisse mit Ursprung aus den assoziierten Ländern zum Markt der Gemeinschaft nicht nur von Maßnahmen abhängt, die im Bereich der Zölle und Kontingente zu ergreifen sind, sondern auch von der Verbesserung der Vermarktungskapazitäten und der Beschaffenheit des Vertriebsnetzes der Partner der Gemeinschaft.

2.1.2. In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuß für die Aufnahme und den Ausbau von Beziehungen zwischen der Geschäftswelt der Gemeinschaft und ihrer Partnerländer (z. B. zwischen Importeuren der Gemeinschaft und Exporteuren der assoziierten Staaten), insbesondere im Hinblick auf eine bessere Verbreitung von Handelsinformationen, aus.

2.1.3. Ganz allgemein gesehen versteht der Ausschuß den Wunsch der Partner der Gemeinschaft, den Umfang ihrer Ausfuhr in die Gemeinschaft mengenmäßig zu steigern und dafür hinreichend einträgliche Preise zu erzielen.

2.1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte ihren Erzeugnissen daher freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt werden; dabei gilt es jedoch, ausgewogene Lösungen für folgende Fragen zu finden:

2.2. Die Ursprungsregeln

2.2.1. Das derzeitige System beruht auf der Regel der unterschiedlichen Tarifnummern. Das bedeutet:

sobald ein Fertigerzeugnis in der Zollnomenklatur unter einer anderen Tarifnummer als die in ihm enthaltenen Rohstoffe erscheint, gilt es als Ursprungsprodukt, da es einer wesentlichen Veränderung unterlag oder diese Veränderung als wesentlich angesehen wird.

2.2.2. Der Ausschuß gelangte nach Prüfung der verschiedenen Aspekte dieser Frage zu dem Schluß, daß die derzeitige Regel der unterschiedlichen Tarifnummer als Grundprinzip beibehalten werden sollte.

2.2.3. Er sah sich jedoch zu der Feststellung veranlaßt, daß sich eine Lockerung der Grundregeln im Sinne der Partnerländer in bestimmten Fällen als unvermeidlich erweisen könnte, um deren wesentlichen Erfordernissen zu entsprechen.

2.2.4. Der Ausschuß nahm in diesem Zusammenhang mit Interesse die Erklärungen der Kommissionsvertreter zur Kenntnis, denen zufolge die Beibehaltung der derzeitigen Regel der unterschiedlichen Tarifnummer die Möglichkeit einer Lockerung nicht ausschließt, und zwar einerseits in all den Fällen, in denen die Interessen der Partner durch die geltenden Bestimmungen ernstlich beeinträchtigt würden, und andererseits dann, wenn sich liberalere Bestimmungen über den kumulativen Ursprung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Partnern der Gemeinschaft als notwendig erweisen würden.

2.2.5. In bestimmten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum sollten daher ausnahmsweise Abweichungen zugunsten von Erzeugnissen mit geringem Wertzuwachs erlaubt sein, die einen Ansatz zum Industrialisierungsprozeß darstellen könnten.

2.2.6. Eine solche Möglichkeit ist deshalb notwendig, weil die zu Beginn des Industrialisierungsprozesses in einem Entwicklungsland hergestellten Erzeugnisse im allgemeinen einen geringen Wertzuwachs aufweisen (z. B. Montagebetriebe, Textilerzeugnisse). Wird in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifiks die Ursprungsbezeichnung für solche Erzeugnisse verweigert, bedeutet dies eine Beeinträchtigung des Industrialisierungsprozesses. Diese Erzeugnisse unterlägen dann dem normalen Steuersystem, wobei die Zollbelastung um so größer wäre, als es sich um Erzeugnisse mit geringem Wertzuwachs handelt.

2.2.7. Will man diesen Ländern bei der Lösung ihrer Industrialisierungsprobleme helfen, so muß man ihnen zunächst Gelegenheit geben, Erzeugnisse mit geringer Wertschöpfung unter guten Bedingungen auszuführen. Ist dies nicht der Fall, könnte der Industrialisierungsprozeß, der angekurbelt werden soll, von Anfang an gehemmt werden.

2.2.8. Schutzklauseln müßten die Gewähr dafür bieten, daß die verfolgten Ziele auch wirklich erreicht werden; im gegenteiligen Fall sollten sie die Möglichkeit bieten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Solche Klauseln müßten sich vor allem auf die Dauer der Abweichungen von den allgemeinen Ursprungsregeln beziehen, um den Industrialisierungsprozeß durch die Fertigung von Erzeugnissen, deren Wertzuwachs allmählich zunehmen sollte, voranzutreiben.

2.2.9. Nach Ansicht des Ausschusses sollte daher die Regel der unterschiedlichen Tarifnummern als Grundprinzip beibehalten werden. Seines Erachtens könnten die obengenannten Bedenken durch Ausnahmeregelungen und eine Lockerung der derzeitigen Bestimmungen zerstreut werden (insbesondere im Falle der Ausnahmeverzeichnisse). Danach sollte es möglich sein, einerseits die Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung der assoziierten oder assoziierbaren Staaten insbesondere dadurch zu wahren und zu fördern, daß die Voraussetzungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen mit geringer Wertschöpfung unter guten Bedingungen geschaffen würden, andererseits aber einen ausreichenden Schutz gegen die Gefahr zu bieten, die sich sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Partnerländer aus dem Vorhandensein von „Scheinindustrien“ in den Partnerländern ergeben würde; es handelt sich dabei um Unternehmen, deren Kapital aus Industrieländern stammt und die sich lediglich zur Durchführung bestimmter Arbeitsvorgänge niederlassen, um in den Genuß aller Präferenzen zu gelangen.

2.3. Nichttarifäre Hemmnisse

2.3.1. In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuß für die Aufhebung der Steuern aus, die in mehreren Ländern der Gemeinschaft auf den Verbrauch tropischer Erzeugnisse erhoben werden, denn selbst wenn es beim Verbraucher keine Nachfrageelastizität auf Grund der Preise gibt, können diese Steuern das Entstehen von Substitutionsindustrien begünstigen, wodurch sich die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten der Gemeinschaft verringern. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß unabhängig vom Fortschritt der Steuerharmonisierung innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen zur Abschaffung solcher Steuern ergriffen werden sollten, die mit den Bemühungen der Gemeinschaft um die Förderung des Zugangs der Erzeugnisse mit Ursprung aus den Partnerländern zum Markt der Gemeinschaft nicht vereinbar sind.

2.3.2. Was die Pflanzenschutzbestimmungen betrifft, so bedauert es der Ausschuß, daß diese je nach Mitgliedstaat noch stark verschieden sind; er weist ferner darauf hin, daß sich für die Partnerländer der Gemeinschaft dabei das Problem der Verfügbarkeit und des Einsatzes der in diesem Bereich unerläßlichen technischen Mittel ergibt. Diese Frage sollte im Rah-

men der finanziellen und technischen Zusammenarbeit erörtert werden.

2.3.3. Der Ausschuß unterstreicht sein Interesse an der Einführung eines Dialogs und eines Konsultationsverfahrens, so daß die Partner der Gemeinschaft über den Stand der Gemeinschaftsarbeiten auf dem Gebiet der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet werden können. Dadurch müßte es möglich sein, genau die Bereiche ausfindig zu machen, in denen die Gemeinschaft zu Verhandlungen und später zur Übernahme von Verpflichtungen auf dem Gebiet der nichttarifären Hemmnisse fähig ist.

2.4. Die Agrarerzeugnisse

2.4.1. Allgemein gesehen mußte der Ausschuß feststellen, daß es in vielen Fällen schwierig ist, die Grundsätze und derzeitigen Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik mit den Forderungen der afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder nach einer Regelung für die Agrarerzeugnisse der assoziierten Länder, die europäischen Agrarerzeugnissen entsprechen und mit diesen konkurrieren, zu vereinbaren.

2.4.2. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß nach Ansicht der Partnerländer der Gemeinschaft die landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter die gleiche Regelung fallen sollen wie die übrigen Erzeugnisse. In dem der Kommission erteilten Verhandlungsmandat heißt es, die Regelung für Agrarerzeugnisse, die den unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden gleichartig seien und mit ihnen konkurrierten, müsse im allgemeinen günstiger sein als die Regelung für Agrarerzeugnisse aus Drittländern. Diese Regelung soll im Rahmen der Verhandlungen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik für die Erzeugnisse einzeln ausgehandelt werden.

2.4.3. Der Ausschuß gelangte zu folgender Schlußfolgerung: Sollten sich aus politischen Gründen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern handelspolitische oder andere Maßnahmen zugunsten der nichtindustrialisierten Partnerländer der Gemeinschaft als unerläßlich herausstellen, so müßten Gemeinschaftsbestimmungen betreffend Ausgleichs- oder Umstellungsmaßnahmen zugunsten der Wirtschaftsbereiche der EWG getroffen werden, die durch solche Maßnahmen benachteiligt werden können.

2.4.4. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß daran, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder Vorrang vor denjenigen aus Drittländern — vor allem aus hochindustrialisierten Drittländern — haben müssen.

2.4.5. In Anbetracht dessen anerkennt der Ausschuß, daß besondere Bemühungen im Rahmen der Gemeinschaft erforderlich sind, um den Zugang einer Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Partnerländern zu den Märkten der Gemeinschaft mehr als bisher zu erleichtern. Dafür sollten jedoch Modalitäten — zum Beispiel das Aufstellen eines Zeitplans unter Berücksichtigung der Erntezeiten, Schutzklauseln u.ä. — vorgesehen werden, welche die Gewähr für die Wahrung der wesentlichen Belange der Erzeuger der Gemeinschaft und bestimmter Regionen der Gemeinschaft bieten.

2.4.6. Besonderer Aufmerksamkeit bedürften auch bestimmte Gartenbauerzeugnisse oder Gemüsesorten und bestimmte Tabaksorten, die in direktem Wettbewerb mit den entsprechenden Erzeugnissen der Gemeinschaft stehen und deren Anbau in den afrikanischen Ländern zwischen den beiden Wendekreisen zunimmt.

2.4.7. Um ein erneutes Auftreten von Schwierigkeiten zu vermeiden, wie sie sich vor kurzem im Zusammenhang mit der Einfuhr von Agrarerzeugnissen aus assoziierten Ländern ergaben und die so ernst waren, daß ein Vermittler bestellt werden mußte, ersucht der Ausschuß darum, das Konsultationsverfahren zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern so zu regeln, daß eine ständige gegenseitige Information über die Marktkonstellation möglich ist und die Partner in Zukunft nicht mehr mit Beschlüssen des Rates konfrontiert werden, an denen sie nichts mehr ändern können und an deren Vorbereitung sie nicht ausreichend beteiligt wurden.

2.4.8. Nach Ansicht des Ausschusses darf ferner nicht vergessen werden, daß auf landwirtschaftlichem Gebiet vor allem international gültige Lösungen gefunden werden müssen.

2.4.9. In seiner Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts für die bevorstehenden multilateralen GATT-Verhandlungen“ erklärte der Ausschuß:

„Es ist wünschenswert, daß im Rahmen eines Wohlverhaltensabkommens Anstrengungen gemacht werden, um zu internationalen Übereinkünften auf der Basis von gegenseitigen, ausgewogenen Zugeständnissen zu gelangen, die eine Ausweitung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermöglichen. Dabei sind die legitimen Belange der Erzeuger und Verbraucher sämtlicher Regionen der Gemeinschaft, der industriell hochentwickelten Länder und der Entwicklungsländer zu berücksichtigen.“

2.4.10. In der Stellungnahme des Ausschusses zu den agrarpolitischen Aspekten der multilateralen GATT-Verhandlungen heißt es:

„Ziel ist die Ausweitung des Handels bei verhältnismäßig stabilen Weltmärkten und im Einklang mit den Grundsätzen sowie den Hauptmechanismen der bestehenden Agrarpolitik. Nach Auffassung des Ausschusses ist es dringend erforderlich, Produktionsausrichtung und -ziele in internationalem Einvernehmen zu bestimmen, um eine dem ständig zunehmenden internationalen Bedarf entsprechende Versorgung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.“

2.4.11. In diesem Sinne muß die Lösung für die konkreten Probleme im landwirtschaftlichen Bereich — ob im Zusammenhang mit der Assoziationspolitik, der Mittelmeerpolitik, der Nahrungsmittelhilfe oder anderer Politiken — im Rahmen globaler und kohärenter Überlegungen unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene gefunden werden.

2.4.12. Bei dieser Suche nach globalen Lösungen wird es notwendig sein, eine Auswahl zu treffen und Prioritäten aufzustellen — aus denen dann die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen sein werden —, um dem Vorgehen der Gemeinschaft auf den verschiedenen Ebenen Kohärenz und Kontinuität zu verleihen; dies gilt insbesondere für die Vergünstigungen, die den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen einzuräumen sind, mit denen die Gemeinschaft verhandelt oder noch verhandeln will.

2.5. Die Auswirkungen des Abbaus des Gemeinsamen Zolltarifs und der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen auf die Volkswirtschaft der assoziierten oder assoziierbaren Länder

2.5.1. Der Ausschuß stimmt der Analyse der Kommission auf diesem Gebiet zu und billigt das Prinzip eines Ausgleichssystems für den Verlust von Vorteilen, der sich für die Partner der Gemeinschaft aus dem Abbau des Gemeinsamen Zolltarifs und der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen ergibt.

2.5.2. Der Ausschuß stimmt im Prinzip der Einführung eines Mechanismus zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu, doch sollte seiner Ansicht nach folgenden Bemerkungen zu der Art und Weise, wie die Kommission die praktische Anwendung dieses Prinzips vorsieht, Rechnung getragen werden.

2.5.3. Angesichts der Gefahren, die eine automatische Anwendung des geplanten Mechanismus zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse in bestimmten Fällen mit sich bringen könnte, ist der Ausschuß der Ansicht, daß das automatische Auslösen des Interventionsverfahrens an folgende Voraussetzungen geknüpft werden sollte:

— Berücksichtigung der gesamten Ausfuhrerlöse eines jeden Landes nach noch festzulegenden Modalitäten, um ungerechtfertigte Beihilfen seitens der EWG auszuschließen;

— Einführung eines Verfahrens, nach dem die Ursachen des Preisverfalls oder des Produktionsrückgangs festgestellt und im Fall einer absichtlich herbeigeführten Produktionsverminderung geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

2.5.4. Der Ausschuß weist ferner auf sein Interesse am Abschluß von Lieferverträgen für die betreffenden Produkte hin; diese sollten für die EWG und die assoziierten Staaten während eines Mindestzeitraums von 5 Jahren verbindlich sein; in diesen Verträgen sollten die jedem der assoziierten Staaten eingeräumten Kontingente sowie die Kaufverpflichtungen der 9 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden.

2.5.5. Der Ausschuß wirft ferner die Frage auf, ob man nicht ein System in Betracht ziehen könnte, das sich nicht auf die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse beschränkt, sondern die Stabilisierung und — was noch besser wäre — die Steigerung der realen Einkommen der Grundstoffhersteller unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Selbstkosten- und dem Verkaufspreis bei gleichzeitiger Förderung der Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes ermöglicht.

2.5.6. Nach Ansicht des Ausschusses muß ferner besonders darauf geachtet werden, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismen mit den ggf. für die gleichen Erzeugnisse bestehenden Weltwarenabkommen vereinbar sind und daß diese Mechanismen kein Hindernis für den Abschluß neuer weltweiter Übereinkommen darstellen. Darüber hinaus sollten die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen dergestalt sein, daß ihrer späteren Ausdehnung im Rahmen einer weltweiten Zusammenarbeit nichts im Wege steht.

2.5.7. Der Ausschuß anerkennt jedoch die Vorteile eines pragmatischen Vorgehens und einer Kooperationspolitik, bei der die Bemühungen zunächst in einem kleineren Raum durchgeführt werden sollen.

2.5.8. Bei der Auswahl der für den geplanten Mechanismus in Frage kommenden Erzeugnisse sollte berücksichtigt werden, daß den Partnern der Gemeinschaft, deren Produktionsstrukturen beträchtlich auseinandergehen, ausgewogene Vergünstigungen zugesichert werden müssen und die Industrialisierung dieser Länder sowie die Diversifizierung ihrer Wirtschaft nicht beeinträchtigt werden darf.

2.5.9. Der Ausschuß möchte ferner darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die von der Kommission verfolgten Ziele auch andere Mechanismen Anwendung finden könnten.

2.5.10. Es handelt sich dabei z. B. um Vereinbarungen, die folgendes vorsähen:

- a) Aufstellung einer Preisskala unter Berücksichtigung sowohl der Durchschnittspreise auf dem Weltmarkt als auch der tatsächlichen Produktionsbedingungen;
- b) Vorratshaltung für alle Erzeugnisse, bei denen die Möglichkeit hierfür besteht;
- c) Errichtung eines Diversifizierungsfonds zur Förderung der notwendigen Umstellungen.

2.6. Schutzklauseln

2.6.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollten im Interesse sowohl der Gemeinschaft als auch ihrer Partner Schutzklauseln beibehalten werden, die denen unter Titel I Kapitel III des zweiten Abkommens von Jaunde entsprechen.

2.7. Der Zugang der Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft zu den assoziierten oder assoziierbaren Ländern

2.7.1. Der Ausschuß nahm die kürzlich von den Partnern der Gemeinschaft abgegebene Erklärung zur Kenntnis, in der diese ihren Standpunkt zur Frage der Gegenseitigkeit darlegten. Diese Erklärung lautet wie folgt:

„In Anbetracht des derzeitigen Entwicklungsstandes ihrer Volkswirtschaften und angesichts ihres Wunsches nach einer Beschleunigung des Wachstums, um den immer größer werdenden Abstand zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern zu verringern, berieten die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik erneut eingehend über die Frage der Gegenseitigkeit. Dabei bestätigten sie ihre früher eingenommene Haltung dahingehend, daß die zolltariflichen Konzessionen der Gemeinschaft keine Gegenseitigkeit ihrerseits erfordern.“

Die betreffenden Länder wiesen zudem darauf hin, daß sie zwar keine Gegenseitigkeit in ihren künftigen Handelsbeziehungen wünschen, dabei jedoch nicht die Absicht haben, eine Diskriminierung unter den EWG-Mitgliedstaaten hervorzurufen. Sie beharren auf der Forderung, daß in das Abkommen über ihre künftigen Beziehungen mit der EWG eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, auf Grund derer sie besondere Handelsbeziehungen mit dritten Ländern unterhalten dürfen.“

2.7.2. Da dieser Aspekt im Rahmen der Verhandlungen noch nicht eingehend behandelt wurde, behält sich der Ausschuß vor, später darauf zurückzukommen.

2.7.3. Der Ausschuß möchte jedoch schon jetzt — wie auch im Kapitel über die finanzielle und technische Zusammenarbeit — darauf hinweisen, daß er eine regionale Kooperation zwischen den assoziierten Staaten wünscht, da solche Beziehungen in zahlreichen Fällen einen wichtigen Faktor für die Industrialisierung dieser Länder darstellen. Des weiteren zeigt sich der Ausschuß mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit einverstanden, sofern die Meistbegünstigungsklausel auf die Gemeinschaft Anwendung findet. Er weist allerdings darauf hin, daß nach der Auffassung einiger Staaten aus Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifik die Gegenseitigkeit der Vorteile ihnen die Möglichkeit gibt, die ihnen von der EWG eingeräumten Präferenzen gegen den Vorwurf der Diskriminierung zu verteidigen.

3. FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

3.1. Allgemeines

3.1.1. Der Ausschuß billigt das allgemeine Ziel der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, d. h. die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Partnerländer.

3.1.2. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer allmählichen Aufhebung der Bindung auf dem Gebiet der finanziellen Zusammenarbeit erinnert der Ausschuß daran, daß er sich in seiner Stellungnahme zu dem „Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern“ folgendermaßen geäußert hat:

„Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Kommission an, die — bis zur vollständigen Hilfebündungsaufhebung — eine allmähliche Bündungsaufhebung bei öffentlichen Darlehen befürwortet, indem sie argumentiert, daß es einem Käufer bei internationalem Wettbewerb möglich ist, in den Genuß niedrigerer Preise zu kommen. Er schlägt infolgedessen wie die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Bindung der bilateralen Darlehen, die sie Entwicklungsländern in größerem Maßstab gewähren, untereinander zugunsten der Empfängerländer allmählich aufheben. Die Praxis hat freilich gezeigt, daß immer dann, wenn ein Industrieland Schwierigkeiten mit dem Ausgleich des Haushalts oder der Zahlungsbilanz hat, sich der Druck der Öffentlichkeit und des Parlaments in erster Linie stark auf die öffentlichen Kredite richtet, die ein Land in noch schwerere finanzielle Bedrängnis bringen und zudem noch die besser gestellten ausländischen Konkurrenten begünstigen können.“

Die Entwicklung eines Systems der öffentlichen Ausschreibung und der Vertragsverwaltung, die die Gleichbehandlung der Unternehmen aller Länder, die sich an diesen Ausschreibungen beteiligen können, tatsächlich sicherstellen würde, hat sich als sehr schwierig erwiesen; es würde auf jeden Fall zu einer solchen Komplizierung der Verfahren führen, daß ein beträchtlicher Teil der mit bilateralen Darlehen verbundenen Vorteile, insbesondere die Schnelligkeit und Elastizität dieser Mechanismen, wegfielen. Mithin ist in dieser Frage sehr behutsam und schrittweise vorzugehen und zu vermeiden, daß Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten, wenn sich die Bündungsaufhebung in der Praxis nicht so bewähren würde, wie es von ihren Befürwortern erwartet wird.“

3.2. Umfang des künftigen Europäischen Entwicklungsfonds

3.2.1. Der Ausschuß teilt den Standpunkt der Kommission, die den beiden im Protokoll Nr. 22 der Beitrittsakte verankerten wesentlichen Grundsätzen Rechnung tragen möchte. Der eine betrifft die Erhaltung der bisher den derzeitigen assoziierten Staaten gewährten Vorteile, der andere besteht in einer entsprechenden Behandlung bei vergleichbaren Situationen. Das bedeutet: keine Unterschiede in der Behandlung der künftigen assoziierten Staaten.

3.2.2. Nach Ansicht des Ausschusses könnte die Hilfe dadurch erweitert werden, daß ein Teil der EEF-Mittel als Zinsvergütungen für direkt durch die afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder aufgenommene Anleihen zur Verfügung gestellt und diesen Ländern somit der Zugang zum internationalen Kapitalmarkt unter finanziell erträglichen Bedingungen ermöglicht wird.

3.2.3. Durch eine solche Möglichkeit würde die Hilfe der Gemeinschaft verstärkt und deren Wert noch erhöht.

3.2.4. Der Ausschuß ist sich zwar bewußt, daß Einwände gegen einen solchen Vorschlag erhoben werden können, insbesondere bezüglich der Herkunft des Anleihekaptals, der Art der eingeschalteten Kreditinstitute und der Verwendung des Kapitals; er ist dennoch der Auffassung, daß nach einer Lösung im obengenannten Sinne gesucht werden muß.

3.2.5. Bei den Ländern, die auf Grund ihrer starken Verschuldung mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sollten die Darlehen des EEF wie auch die von der Kommission beschlossenen Sonderdarlehen im Verhältnis zu den Subventionen oder nicht rückzahlbaren Zuwendungen einen möglichst geringen Anteil an den Gesamtausgaben des Fonds ausmachen.

3.2.6. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre erscheint im übrigen die Beibehaltung und Verstärkung eines Fonds, der im Notfall einen raschen Eingriff ermöglicht, außerhalb des EEF oder in einem besonderen Kapitel erforderlich. Erwiesenermaßen nehmen die Bereitstellung der Mittel, der Kauf der Erzeugnisse sowie deren Beförderung so viel Zeit in Anspruch, daß die Menschen in der Zwischenzeit verhungern könnten. In Anbetracht der langwierigen Folgen der Trockenheit (10 Jahre) muß eine solche Vorkehrung getroffen werden.

3.2.7. Dem Wunsch einiger Mitglieder entsprechend sollte in einer Erklärung vorgesehen werden, daß dieser Fonds in enger Zusammenarbeit mit dem Fonds arbeiten wird, der auf internationaler Ebene geschaffen werden soll, und sich ggf. mit diesem zusammenschließen wird. Bei der Errichtung dieses Fonds muß ferner berücksichtigt werden, daß eine Koordination mit den Hilfsleistungen anderer Länder oder anderer Ländergruppen unbedingt erforderlich ist.

3.3. Programmierung der Hilfe

3.3.1. Dem Ausschuß zufolge muß diese Programmierung so flexibel sein, daß eine schrittweise Anpassung an die Entwicklung der jeweiligen Situation möglich ist.

3.3.2. Eine solche Programmierung ist ganz besonders erforderlich, um Prioritäten für die Durchführung der geplanten Maßnahmen aufzustellen.

3.3.3. Abgesehen von einer zeitlichen Programmierung der Aktionen müssen diese auch — sowohl quantitativ als auch qualitativ — den unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Partnerländern angepaßt werden, die gerade infolge der jüngsten Ereignisse immer mehr voneinander abweichen.

3.3.4. Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß das Hilfsprogramm mit jedem Empfängerstaat zu Beginn des durch das Abkommen gedeckten Zeitraums aufgestellt wird, so daß jeder Partner der Gemeinschaft über möglichst genaue Informationen bezüglich der Hilfe verfügt, die er während dieses Zeitraums erwarten kann.

3.3.5. Er spricht sich jedoch dafür aus, daß genaue Kriterien für die Verwendung des künftigen Europäischen Entwicklungsfonds aufgestellt werden. Diese Kriterien sollten insbesondere den spezifischen Bedürfnissen der am wenigsten fortgeschrittenen Länder, dem Umfang der Maßnahmen zur Bekämpfung des Analphabetentums, dem Ausbau der Beziehungen zwischen Ländern mit einander ergänzenden Volkswirtschaften und der Förderung von Arbeitsplätzen Rechnung tragen.

3.3.6. Was insbesondere diesen in sozialer Hinsicht bedeutenden Punkt anbetrifft, so sollte nach Ansicht des Ausschusses zwischen den Unternehmen, die für den Export arbeiten und deren Erzeugnisse auf den internationalen Märkten konkurrieren müssen, und den Unternehmen unterschieden werden, die vorwiegend oder ausschließlich für den Binnenmarkt arbeiten und auf die Befriedigung bestimmter besonderer Bedürfnisse abstellen.

3.3.7. Im Falle dieser letztgenannten Unternehmen sollte — falls dies erforderlich ist — der Schaffung von Arbeitsplätzen selbst dann Vorrang eingeräumt werden können, wenn bei der Verfolgung eines solchen Ziels in bestimmten Fällen Konflikte mit dem Ziel der Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne auftreten könnten (z. B. der Einsatz von Arbeitskräften statt Maschinen auf bestimmten öffentlichen Baustellen).

3.3.8. Im Hinblick auf diese vorrangigen Maßnahmen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze sollten Sonderverträge zugunsten von Unternehmen abgeschlossen werden, die neue Arbeitsplätze bereitstellen. Diese Unternehmen sollten auf Grund der jeweiligen spezifischen Situation und der lokalen Bedürfnisse sowie unter Berücksichtigung der besonderen Beschäftigungsprobleme in den Entwicklungsländern ausgesucht werden.

3.4. Beteiligung der assoziierten Staaten an der Verwaltung der Hilfe

3.4.1. Der Ausschuß äußert seine Befriedigung über die neuen Tendenzen, die sich auf diesem Gebiet bemerkbar machen, und ersucht um Einführung eines echten Dialogs auf Ebene des Assoziationsrats und des Assoziationsausschusses. Nicht nur die Definition der Politik und die Leitlinien der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, sondern auch die Bilanz der durchgeführten Maßnahmen müßten Gegenstand dieses Dialogs sein, damit festgestellt werden kann, ob die Zielsetzungen der Hilfe wirklich erreicht wurden.

3.4.2. Was die Prüfung der Finanzierungsanträge anbetrifft, so stimmt der Ausschuß dem Grundsatz einer gemeinsamen Prüfung der Anträge auf der Grundlage allgemeiner Kriterien zu, die gemeinsam mit den Partnerländern aufgestellt werden sollten.

3.4.3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern Meinungsverschiedenheiten über eine etwaige Beteiligung der Partnerländer an den Finanzierungsbeschlüssen und über die Zusammensetzung des Ausschusses des Europäischen Entwicklungsfonds bestehen.

3.4.4. Er nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß nach Formeln gesucht wird, die eine solche Beteiligung ermöglichen. Diese muß nämlich nicht nur den

Wünschen der afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder gerecht werden, sondern darüber hinaus eine überschaubarere und klarere Zusammenarbeit ermöglichen.

3.4.5. Was die Durchführung der Vorhaben anbelangt, so zeigt sich der Ausschuss mit dem Grundsatz der Verantwortung der staatlichen oder regionalen Einrichtungen der Empfängerländer einverstanden, insbesondere im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die öffentlichen Bau- und Lieferaufträge sowie die Verträge über technische Hilfe und deren Abschluß.

3.4.6. Der Ausschuss prüfte ferner die Frage der Übertragung der Aufgaben der Zahlstelle, d. h. der Bank, welche die Zahlungen vornimmt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Erklärungen zu der Schwierigkeit zur Kenntnis genommen, dem Wunsch der Länder in Afrika, im karibischen Raum sowie im Indischen und Pazifischen Ozean entgegenzukommen und die Aufgaben der Zahlstelle, die derzeit von staatlichen oder privaten europäischen Banken wahrgenommen werden, ihren Zentralbanken oder anderen staatlichen Finanzinstituten zu übertragen. Vorläufig stellt der Ausschuss fest, daß eine solche Übertragung schwerwiegende technische Schwierigkeiten bereiten und für die Gemeinschaft finanzielle Lasten bedeuten würde.

3.4.7. Im übrigen kommt der Ausbildung im Rahmen der Assoziation nach allgemeiner Auffassung hervorragende Bedeutung zu. Die Behauptung, daß von einer adäquaten Ausbildung der Bevölkerung die Intensivierung der Handelsbeziehungen sowie eine rationelle Nutzung der finanziellen Hilfe und der technischen Zusammenarbeit abhängt, trifft sicherlich zu. Mit anderen Worten, sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Landes.

3.4.8. Partner der Gemeinschaft sind in diesem Bereich, wie auch in allen anderen, die durch ihre Regierungen vertretenen assoziierten Staaten. Niemand kann jedoch über die bedeutende Rolle und die Tätigkeit der in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten tätigen privaten Organisationen auf diesem Gebiet hinwegsehen. Es handelt sich dabei vor allem um Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, landwirtschaftliche, genossenschaftliche, kulturelle u. a. Organisationen.

3.4.9. Diese Organisationen arbeiten nicht immer unmittelbar mit den Regierungen zusammen, doch tragen sie wesentlich zur Verwirklichung des Entwicklungsplans und zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der Länder bei. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Organisationen im Rahmen der Assoziation unbeschadet der Vorrechte der Regierungen, die die Staaten als Assoziationspartner vertreten, an den Programmen für Ausbildung, Praktika und Stipendien teilnehmen können. Ihre unmittelbare Kenntnis der Probleme, die in ihren Tätig-

keitsbereich fallen, und ihre Erfahrung würden einen wertvollen Beitrag zu diesen Programmen darstellen, zum größten Nutzen der assoziierten Staaten.

3.4.10. Ferner kann die Assoziation einen gut geeigneten Rahmen für einen Informations- und Erfahrungsaustausch, ja sogar für eine Zusammenarbeit zwischen den assoziierbaren Staaten, der Gemeinschaft und diesen Organisationen darstellen.

3.4.11. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss vor, auf Ebene des Assoziationsrats eine Ausbildungskommission zu schaffen, die beispielsweise für die Durchführung der Praktika an den am besten geeigneten Stellen, die Vergabe von Stipendien und die Betreuung der Stipendiaten verantwortlich wäre. Einer solchen Kommission sollten außer den Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie den Vertretern der assoziierten afrikanischen, karibischen und pazifischen Länder Delegierte der Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände, der Industrie- und Landwirtschaftsverbände und eventuell anderer zuständiger Organisationen in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern sowie den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören.

3.4.12. Ohne eventuellen Leitlinien der Kommission für die erwähnte Ausbildung vorgehen zu wollen, möchte der Ausschuss darauf hinweisen, daß bei der praktischen Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausbildung und insbesondere bei der Auswahl der dafür am besten geeigneten Orte pragmatisch und flexibel vorgegangen werden sollte.

3.4.13. Der Ausschuss ist nämlich der Auffassung, daß in diesem Bereich keine Patentlösungen vorhanden sind und daher jeder einzelne Fall auf Grund seiner Besonderheiten geprüft werden muß, wobei vor allem der Art der erteilten Ausbildung, dem dafür in Frage kommenden Personenkreis, den gesetzten Zielen, dem materiellen wie auch dem personellen Aufwand sowie den wünschenswerten Begleiterscheinungen Rechnung getragen werden sollte.

3.4.14. Nach Ansicht des Ausschusses sollte in jedem Fall, in dem die Möglichkeit besteht, die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der obengenannten Faktoren in den Empfängerländern gefördert werden.

3.4.15. Die von der EWG gewährten Ausbildungsstipendien und die von ihr durchgeführten Praktika müßten schließlich gerecht auf die afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die entsprechende Anträge stellen, verteilt werden.

3.5. Regionale Zusammenarbeit der Entwicklungsländer und Hilfe für die am wenigsten fortgeschrittenen Länder

3.5.1. Entsprechend den vorstehenden Bemerkungen zur Notwendigkeit der Einführung einer Rang-

ordnung für die Zielsetzungen im Rahmen des künftigen Abkommens unterstützt der Ausschuß die Vorschläge der Gemeinschaft zur Einsetzung spezifischer Instrumente für die Unterstützung auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit. Dabei muß der regionalen Ausdehnung der Vorhaben und den Bemühungen um eine Öffnung der Märkte und um Erweiterung der Absatzmärkte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3.5.2. Als Anreiz könnte vorgesehen werden, einen Teil der Mittel des EEF Maßnahmen auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit vorzubehalten.

3.5.3. Nach Ansicht des Ausschusses muß den am wenigsten fortgeschrittenen Staaten, d. h. vor allem den Staaten ohne Zugang zum Meer und den Inselstaaten, besondere Hilfe zuteil werden. Insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Bedingungen der Hilfe, die sich nach dem Entwicklungsstand der einzelnen Länder richten sollte, müssen spezifische Maßnahmen zugunsten dieser Länder ergriffen werden (wie z. B. keine Rückzahlung für garantierte Einkünfte, Ausgleich der durch die längeren Vertriebswege bedingten Kosten und zinslose Darlehen). Für diese Länder sollte ferner die vorrangige Durchführung von Maßnahmen zur Stimulierung der regionalen Wirtschaft vorgesehen werden.

3.5.4. Außerdem sollte die Möglichkeit weiterhin gegeben sein, auch außerhalb bestimmter Vorhaben zugunsten der am wenigsten fortgeschrittenen Länder Beihilfen zu gewähren; ferner sollten Beihilfen für die Finanzierung der Kosten für Instandhaltung und Verwaltung der durchgeführten Vorhaben gewährt werden.

3.5.5. Den ursprünglich geltenden Bestimmungen zufolge lag die Initiative zur Vorlage von Projekten bei den assoziierten Staaten selbst. Das bisher in der Praxis angewandte Verfahren sollte jedoch beibehalten und weiterentwickelt werden, dem zufolge die Kommission — selbstverständlich im Einvernehmen mit dem betreffenden Land — aus eigener Initiative die Möglichkeiten für eine Ausarbeitung der Vorhaben prüfen lassen und ggf. die für die Zusammenstellung der Unterlagen über diese Projekte erforderliche technische und finanzielle Hilfe leisten konnte.

3.6. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit

3.6.1. Auf Grund der bedeutenden Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in den Beziehungen zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern ergeben haben (vgl. „Allgemeine Bemerkungen“), sahen sich die afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten zu der Feststellung veranlaßt, daß die Art der ihnen von den entwickelten Ländern gewährten Hilfe in der Praxis oft die Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den entwickelten Ländern oder Regionen verstärkte, anstatt sie zu verringern.

3.6.2. Die Partner der Gemeinschaft fordern daher, daß im Zuge der globalen Überprüfung der Ziele und Instrumente der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern die Möglichkeit einer echten wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Betracht gezogen wird, die zu einer echten Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern führen sollte.

3.6.3. Mittels der wirtschaftlichen Zusammenarbeit müssen die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Wachstum und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Entwicklungsländer geschaffen und eine gerechtere Verteilung der Vorteile des wirtschaftlichen Wachstums in der Welt — insbesondere an Hand einer Neuordnung der internationalen Arbeitsteilung — gewährleistet werden.

3.6.4. Eines der Ziele dieser wirtschaftlichen Zusammenarbeit müßte die industrielle Zusammenarbeit sein, die sämtliche Maßnahmen zur Förderung der industriellen Entwicklung der assoziierten Staaten umfassen sollte.

3.6.5. Angesichts der Tatsache, daß eine solche Zusammenarbeit praktisch eine Weiterentwicklung der Arbeitsteilung und den allmählichen Ausbau eine Reihe industrieller Tätigkeiten in den Entwicklungsländern bedeutet, treten hier sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht mehrere ernste Probleme auf.

3.6.6. Auf jeden Fall muß diese Politik der Zusammenarbeit dergestalt konzipiert und angewandt werden, daß sie sich ohne weiteres in den Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf anderen Gebieten, insbesondere im landwirtschaftlichen und sozialen Bereich, einfügt. Darüber hinaus sollten Verlegungen industrieller Tätigkeiten, die sich als wünschenswert erweisen, programmiert und von flankierenden Maßnahmen, wie z. B. Umstellungen und regionalpolitischen Aktionen, begleitet werden, um den Beschäftigungsstand und die Beschäftigungsqualität zu wahren. Hier ist der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3.6.7. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Unternehmen auf Grund einiger ihrer Aspekte (know-how auf technischem und kommerziellem Gebiet, internationale Ausmaße ...) unter bestimmten Bedingungen, die zur Verhinderung negativer Auswirkungen gestellt werden, einen nützlichen Beitrag zur Entwicklung der assoziierten Länder leisten könnten.

3.6.8. Die Gruppe der assoziierten Länder und die Gemeinschaft sind viel besser als einzelne Länder in der Lage — beispielsweise im Rahmen eines Gremiums, in dem die wirtschaftlichen und sozialen Kreise der Partner und der Gemeinschaft vertreten wären —, mit solchen Unternehmen zu verhandeln und dafür Sorge zu tragen, daß diese sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die gemeinsam zwischen der Ge-

meinschaft und ihren Partnern im Zuge einer echten wirtschaftlichen Zusammenarbeit aufgestellten Ziele halten.

3.6.9. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verlegung industrieller Tätigkeiten, wenn sie unter günstigen Bedingungen erfolgt, hinsichtlich der Erhaltung und selbst der Entwicklung der industriellen Tätigkeiten — und folglich der Beschäftigung — in der Gemeinschaft positive Auswirkungen haben kann, wie einige deutsche Beispiele aus der letzten Zeit zeigen.

3.6.10. Es sei daran erinnert, daß der Ausschuß in seiner Stellungnahme zum „Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern“ für eine Beschleunigung dieses Prozesses eingetreten war. Nach dem Hinweis darauf, daß die Industrialisierung der Entwicklungsländer nur langfristig gesehen durchzuführen sei, hatte er verschiedene Betrachtungen zu dieser Frage angestellt, darunter folgende:

„Der Ausschuß unterstützt die schrittweise Ansiedlung von bestimmten Industrietätigkeiten in den Entwicklungsländern, die bisher ausschließlich in den Industriestaaten ausgeübt wurden. Eine weiterreichende Arbeitsteilung ist sicher für die technisch fortgeschrittenen Länder ebenso nutzbringend wie für die Entwicklungsländer, wenn nicht gar nutzbringender.“

Wird die Entwicklung der Industrie allein dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen, so können sich für die in verlagerten Industrien beschäftigten Arbeitnehmer schwerwiegende Probleme ergeben, ganz gleich, wie groß die allgemeinen Vorteile für das betreffende Land sein mögen. Daher ist es nach Auffassung des Ausschusses notwendig, Industriepolitiken festzulegen, die dem Wandel der Industrien schon Rechnung tragen, bevor er sich vollzieht.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß die Veränderungen, die aus einem intensiveren Handelsverkehr mit den Entwicklungsländern resultieren würden — bei aller Bedeutung für einige Industrien — geringfügig wären im Vergleich zu denen, die anderen Faktoren, wie beispielsweise der technologischen Entwicklung, zuzuschreiben sind. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Möglichkeit bestehen, von einem zukunftsorientierten Verständnis der technologischen Entwicklung auszugehen.“

3.6.11. Sollte die Gemeinschaft den Weg einer solchen industriellen Zusammenarbeit einschlagen, so müßte sie in der Praxis jeden Versuch zur Beeinflussung ihrer Partner bei der Auswahl von Industriemodellen in ihrem Sinne vermeiden, da diese Auswahl ausschließlich ihren Partnerländern zükäme.

3.6.12. Zu den Bereichen, die Gegenstand der Zusammenarbeit auf dem Industriesektor sein könnten, zählt der Ausschuß u. a. die Privatinvestitionen, die Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe, Studien und Informationen über die Industrialisierung sowie deren Förderung, die Anwendung neuer Formen der Finanzierung (Leasing-Monitoring) sowie die Verlegung und die Anpassung der Technologien.

3.6.13. Zwischen der EWG und ihren Partnern sollten auf dem Gebiet der Privatinvestitionen gemeinsame Bestimmungen für die den Investoren angebotenen Bedingungen sowie für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen festgelegt werden.

3.6.14. Unbeschadet der noch zu beschließenden Modalitäten und unerläßlichen flankierenden Maßnahmen sah sich der Ausschuß zu der Feststellung veranlaßt, daß die industrielle Zusammenarbeit ein integrierender Bestandteil des neuartigen Kooperationsmodells sein muß, das es einzuführen gilt, will man den Industrialisierungsbedarf der Entwicklungsländer befriedigen.

3.6.15. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die industrielle Zusammenarbeit — welche Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen auch immer ergriffen werden müssen — auf lange Frist gesehen den Interessen sowohl der Gemeinschaft als auch ihrer Partnerstaaten gerecht wird und einen entscheidenden Beitrag zu einer geregelten, fortschrittlichen und ausgewogenen internationalen Arbeitsteilung leisten kann.

3.6.16. Im übrigen gilt es um so mehr, diesen Weg einzuschlagen, als die wirtschaftliche Zusammenarbeit für eine Reihe von Partnerstaaten, die bereits über bedeutende Finanzierungsmittel verfügen oder verfügen werden, aus ihrer Sicht der Aspekt ist, der ihre Beteiligung am künftigen Abkommen am ehesten rechtfertigen könnte.

3.6.17. Der Ausschuß unterstreicht daher sein Interesse an den neuen Leitlinien und stimmt dem Prinzip einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Ländern zu. Er weist darauf hin, daß das in Aussicht genommene Assoziierungsabkommen als Modell einer globalen Zusammenarbeit einen besonders geeigneten Rahmen für die Durchführung dieser neuen Politik darstellt.

4. BESTIMMUNGEN IM BEREICH DES NIEDERLASUNGSRECHTS, DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, DER AUSLANDSZAHLUNGEN UND DER KAPITALBEWEGUNGEN

4.1. Der Ausschuß nahm Informationen zur Kenntnis, denen zufolge die Anwendung der im zwei-

ten Abkommen von Jaunde enthaltenen Bestimmungen keine größeren Probleme aufgeworfen hat.

4.2. Er stimmt den von der Gemeinschaft für das künftige Abkommen vorgeschlagenen Bestimmungen zu, die auf den beiden Grundsätzen der Nichtdiskriminierung zwischen Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten und der Meistbegünstigungsklausel beruhen.

4.3. Ferner ist der Ausschuß mit der Möglichkeit einverstanden, auf Grund regionaler Kooperationsabkommen zwischen den Partnern der Gemeinschaft und anderen Entwicklungsländern derselben Region Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel zu gestatten.

5. DIE ORGANE

5.1. In den vorausgegangenen Kapiteln (Ausbildung, Verkaufsförderung, Rolle der multinationalen Unternehmen) wies der Ausschuß wiederholt auf die Bedeutung hin, die der Schaffung von Organen zukommen würde, mit denen eine Konzertierung zwischen den Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Kreise der Gemeinschaft und denen ihrer Partnerländer gewährleistet werden könnte.

5.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Schaffung dieser sektoralen Konzertations- oder Verwaltungsorgane aus Vertretern der betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Kreise durch die Errichtung einer ähnlich zusammengesetzten Institution mit allgemeiner Koordinationsbefugnis auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet auf Ebene des Abkommens zwischen der EWG und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern ergänzt werden.

5.3. Diesbezüglich ist sich der Ausschuß der Unterschiede bewußt, die hinsichtlich der Organisation und der Art und Weise der Konsultation der Sozialpartner in den Ländern Afrikas, im karibischen Raum und im Pazifik einerseits und der Gemeinschaft andererseits bestehen können. Die Bedeutung der inoffiziellen Kontakte und der für bestimmte Sektoren spezifischen Konzertationsorgane wird daher von ihm anerkannt.

5.4. Allerdings ist der Ausschuß der Auffassung, daß in dem besonderen Bereich der Beziehungen mit den künftigen Assoziierten ebenso wie in den anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik die Nachteile einer zu weitgehenden Aufweichung der beratenden Funktion zu vermeiden sind.

5.5. Daher ist der Ausschuß, in dem die verschiedenen Kreise des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gemeinschaft vertreten sind, der Auffassung, daß im Rahmen des künftigen Abkommens die Einführung eines Verfahrens vorgesehen werden sollte, das auf offizieller und allgemeiner Ebene die Abstimmung über Fragen gemeinsamen Interesses

zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Kräften der EWG und den Ländern Afrikas, im karibischen Raum und im Pazifik ermöglicht.

5.6. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gemeinschaft und denen der Partnerländer sowohl in bestimmten Wirtschaftsbereichen als auch in allgemeiner Hinsicht wesentlich zum reibungslosen Funktionieren des künftigen Assoziationsabkommens beitragen wird.

5.7. Außerdem betont der Ausschuß die Bedeutung einer solchen Zusammenarbeit, die die betreffenden Völker einander annähert und die unerläßliche Aufklärung der Öffentlichkeit ermöglicht.

5.8. Der Ausschuß behält sich vor, auf diese Frage zurückzukommen, wenn die Gemeinschaft und ihre Partner ihren jeweiligen Standpunkt dazu festgelegt haben.

5.9. Er ist jedoch der Ansicht, daß auf jeden Fall besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um — nach noch festzulegenden Modalitäten — die Kontakte zwischen den Kreisen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der assoziierten Länder und denjenigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern.

5.10. In der Stellungnahme des Ausschusses zum „Memorandum der Kommission über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern“ heißt es dazu:

„Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die Kontakte zwischen den Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gemeinschaft und denen der assoziierten Entwicklungsländer gefördert werden. Solche Kontakte könnten zunächst zwischen den Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses und den Mitgliedern etwa bestehender entsprechender Institutionen in den AASM hergestellt werden.“

5.11. In diesem Zusammenhang sei an die Reise erinnert, die den erweiterten Vorstand der Fachgruppe Außenbeziehungen vor kurzem nach Senegal und der Elfenbeinküste führte und Gelegenheit bot, mit den Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens dieser Länder fruchtbare und vielversprechende Kontakte anzuknüpfen.

6. WEITERE FRAGEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG

6.1. Der Status der im Rahmen der technischen Zusammenarbeit eingesetzten Entwicklungshelfer aus der Gemeinschaft

6.1.1. Der Ausschuß geht in dieser Stellungnahme nicht auf die praktischen Modalitäten der auf diesem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen ein, möchte

jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung, der spezifischen Ausbildung und der beruflichen Wiedereingliederung der Entwicklungshelfer dringend einer Regelung bedürfen.

6.1.2. Die technische Zusammenarbeit beruht auf den Grundsätzen der Solidarität. Sie hat den Zweck, die Weitergabe von Kenntnissen und die von den politisch Verantwortlichen der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten gewünschte Ausbildung zu gewährleisten.

6.1.3. Ihr Erfolg hängt zum großen Teil von der Arbeit der Entwicklungshelfer ab, die von der EWG entsandt werden.

6.1.4. Voraussetzungen für die technische Zusammenarbeit sind daher:

- a) Auswahl der Entwicklungshelfer nach Kriterien, die den technischen Fähigkeiten, der Erfahrung, der psychologischen Anpassungsfähigkeit an das Land und der pädagogischen Befähigung, einen Nachfolger auszubilden, Rechnung tragen;
- b) fachkundige Ausbildung vor Aufnahme der Tätigkeit;
- c) Durchführung der erforderlichen Ausbildungs- und Fortbildungskurse während der Dauer der Tätigkeit als Entwicklungshelfer;
- d) Ausarbeitung eines Statuts für Entwicklungshelfer, in dem vorgesehen sind: die Bedingungen für die Einstellung, die Vergütung, den Urlaub, die Unterbringung, ärztliche Hilfe und die Rückreise;
- e) Gewährleistung der Wiederbeschäftigung an einer Arbeitsstelle in dem europäischen Land seiner Wahl, die seinem Arbeitsplatz vor seiner Auslandstätigkeit entspricht; dabei sollen seine inzwischen erworbenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

6.2. Die Situation der in der Gemeinschaft tätigen Wanderarbeitnehmer aus den assoziierten oder assoziierbaren Ländern

6.2.1. Allgemein gesehen ist der Ausschuß der Auffassung, daß insbesondere im Rahmen gemeinschaftlicher oder staatlicher Maßnahmen im sozialen Bereich Bemühungen zur Verbesserung der Situation dieser Arbeitnehmer unternommen werden müssen.

6.2.2. Zahlreiche Arbeitnehmer aus den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten sind in Unternehmen der EWG tätig.

6.2.3. Ihre Bedeutung für die europäische Wirtschaft, der sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, wobei ihre allgemeine Ausbildung der EWG keine Kosten verursacht hat, ist groß.

6.2.4. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß sie oft schwierige und unangenehme Arbeiten übernehmen.

6.2.5. Während ihres Aufenthalts müssen die geltenden oder noch zu erlassenden EWG-Verordnungen über Wanderarbeitnehmer der Mitgliedstaaten der EWG auf sie Anwendung finden. Es handelt sich dabei um Vorschriften über die Arbeitsbedingungen (Arbeitsentgelt, Arbeitsplätze, Arbeitsunfälle, Arbeitsrechtsprechung, Gewerkschaftsrecht, aktives und passives Wahlrecht für die Arbeitnehmervertretungen) und die Lebensbedingungen (Unterbringung, Gesundheit, Schulwesen, Sozialleistungen).

6.2.6. Darüber hinaus sollten die Gastländer für diese Arbeitnehmer besondere Schulen bereitstellen und eine berufliche Ausbildung gewährleisten, die es ihnen gestattet, nach ihrer Rückkehr zur Entwicklung ihres Landes beizutragen.

6.2.7. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen einer Koordinierung der Einwanderungspolitik zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere zum Ziel haben, die illegale Einwanderung von Arbeitskräften aus Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik, die in einigen Ländern der Gemeinschaft in unzulässiger Weise zunimmt, zu stoppen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die multinationalen Unternehmen und die Gemeinschaftsvorschriften“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. November 1973 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 29. November 1973 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die multinationalen Unternehmen und die Gemeinschaftsvorschriften“,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 28. November 1973 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen federführend mit der Ausarbeitung von Bericht und Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Juni 1974 annahm,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Sozialfragen vom 16. Mai 1974,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Margot, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 26. Juni),

in Erwägung, daß in der von der Kommission dem Rat unterbreiteten Mitteilung auf die Probleme, die sich durch die multinationale Entwicklung der Unternehmen ergeben, hingewiesen und ein Komplex von Maßnahmen vorgeschlagen wird, die im Rahmen von Gemeinschaftsvorschriften zu treffen sind;

in Erwägung, daß diese Maßnahmen nicht zum Ziel haben, die Entwicklung eines Phänomens aufzuhalten, dessen wirtschaftliche und soziale Vorteile von der Kommission anerkannt werden, sondern die Gemeinschaft gegen seine schädlichen Auswirkungen abzuschirmen;

in Erwägung, daß in der Mitteilung eine Reihe von Maßnahmen erwähnt wird, die entweder bereits Gegenstand von offiziellen Vorschlägen der Kommission sind, zu denen der Ausschuß bereits Stellung genommen hat, oder die in der Ausarbeitungsphase stehen;

in Erwägung, daß die Kommission mit dem Ziel, eine kohärente Durchführung dieser Maßnahmen zu ermöglichen, den Rat darum ersucht, einen Entschließungsentwurf über die Maßnahmen anzunehmen, die die Gemeinschaft zur Lösung der durch die Entwicklung der multinationalen Unternehmen aufgeworfenen Probleme ergreifen muß —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 61 gegen 28 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet vorbehaltlich der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen die Mitteilung und den ihr beigefügten Entschließungsentwurf; er verzichtet jedoch darauf, zu der zu dokumentarischen Zwecken beigefügten Analyse der Probleme Stellung zu nehmen, da er festgestellt hat, daß diese lückenhaft ist und zu zahlreichen Bemerkungen und Einwänden Anlaß geben kann.

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der Ausschuß nimmt zunächst zur Kenntnis, daß die Kommission die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Entwicklung der multinationalen Unternehmen keineswegs in Abrede stellt, ja sogar daran erinnert, daß sie bereits in ihrem Memorandum zur Industriepolitik bedauert habe, „daß sich zu viele europäische Industrieunternehmen nach wie vor auf den nationalen Rahmen beschränken und sich in ihrer Größe und bei der Errichtung von Niederlassungen noch nicht auf den neuen europäischen Wirtschaftsraum einstellen“.

1.2. Der Ausschuß unterstreicht die Feststellung, daß die multinationalen Unternehmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen in aller Welt und zur Überwindung national-egoistischen Denkens leisten können.

1.3. Andererseits darf jedoch nicht die Tatsache verkannt werden, daß die Entwicklung der multinationalen Unternehmen angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen und monetären Lage als auch der Rechtsverhältnisse in wirtschaftlicher, sozialer und steuerlicher Hinsicht gewisse Probleme verursacht.

1.4. Außerdem fehlen auf Weltebene internationale Regelungen sowie eine internationale Stelle, die mit der Durchführung solcher Regelungen beauftragt wäre.

1.5. Die Bemühungen der Kommission, mit ihren Anregungen und Vorschlägen einen Beitrag zur Bewältigung der aufgeworfenen Probleme zu leisten, verdienen Anerkennung.

1.6. Der Ausschuß befürwortet grundsätzlich die Bemühungen um eine Zusammenfassung der Probleme, die darauf abzielt, die verschiedenen in Ausarbeitung befindlichen Maßnahmen in eine globale und kohärente Politik einzubetten.

1.7. Er mußte jedoch feststellen, daß dieses Bemühen um Zusammenschau auf zahlreiche Schwierigkeiten stößt, die sich einerseits aus der Vielschichtigkeit des — im übrigen weltweit bestehenden — Phänomens und zum anderen aus den unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Ansichten hinsichtlich der Frage herleiten, welche Politik im Bereich der Wirtschaftsentwicklung den Vorzug verdient. Allein schon der Begriff „multinationale Unternehmen“, der in der Mitteilung nicht klar definiert wird, gibt Anlaß zu Diskussionen.

1.8. Die Unternehmen mit Hauptsitz in der Gemeinschaft, deren Betätigungsfeld ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft, wenn auch in mehreren Mitgliedstaaten, liegt, bewahren ihren multinationa-

len Charakter nur so lange, bis die Wirtschafts-, Währungs- und politische Union Wirklichkeit geworden und die zuvor genannten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten behoben sind.

1.9. Nach Auffassung des Ausschusses muß darauf geachtet werden, daß sich die gemeinschaftlichen Regelungen in der Praxis nicht in Diskriminierungen der europäischen Unternehmen gegenüber den multinationalen Unternehmen, deren Hauptsitz außerhalb der Mitgliedstaaten gelegen ist, niederschlagen.

1.10. Um die Gefahr von Diskriminierungen zu vermeiden, sollten die von der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen nicht nur ausdrücklich auf die multinationalen Unternehmen gerichtet sein, sondern auch anfechtbare und abzulehnende Verhaltensweisen von Unternehmen oder Privatpersonen betreffen, die die Regelungen zu unterlaufen suchen, sich den steuerlichen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder schließlich durch Mißbrauch ihrer wirtschaftlichen Macht das Gemeinwohl oder die Interessen der Arbeitnehmer bzw. der Verbraucher ihren Eigeninteressen opfern.

1.11. In diesem Sinne sind die in der Mitteilung angekündigten Maßnahmen gutzuheißen, obgleich der Ausschuß andererseits feststellen muß, daß sie in Anbetracht der beschränkten Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft gewiß nicht ausreichend sind, um die bestehenden Probleme, die in Wirklichkeit weltumfassenden Charakter haben, zu lösen.

1.12. Die Maßnahmen der Gemeinschaft haben daher, ebenso wie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, nur relativen Wert. Von daher ist es wichtig, ihren Anwendungsbereich durch Verhandlungen mit Drittländern und durch die Einschaltung der in Betracht kommenden internationalen Institutionen, insbesondere der OECD und der UN-Sonderorganisationen, zu erweitern.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN ZU DER MITTEILUNG

2.1. Was die Grundaussicht der Vorschläge der Kommission anbelangt, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß kein Grund besteht, den Gedanken eines „Kodex des Wohlverhaltens“ von vornherein zu verwerfen, wie dies in der Mitteilung anscheinend geschieht, da ein solcher Kodex zweifelsohne — und sei es nur versuchsweise — einen Zweck erfüllen würde. Die in Aussicht gestellten Aktionen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

2.2. Schutz des Gemeinwohls

2.2.1. Der Ausschuß betont hierzu, daß eine Harmonisierung der Steuersysteme sicherlich dazu beitra-

gen könnte, die in der Mitteilung erwähnten Steuerprobleme auf Gemeinschaftsebene zu lösen. Da eine solche Harmonisierung der Steuersysteme sich auf kurze Sicht nicht verwirklichen läßt, befürwortet der Ausschuß die Zielsetzungen der Kommission in bezug auf diese Probleme, meldet jedoch in bezug auf die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen und die verwendeten Begriffe gewisse Bedenken an.

2.2.2. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die Probleme der Versorgungssicherheit, die durch die Energiekrise noch verschärft wurden und die nicht ausschließlich auf das Wirken der multinationalen Gesellschaften zurückzuführen sind, in einem größeren allgemeinpolitischen Rahmen gesehen werden müssen.

2.2.3. Was die Währungsprobleme anbelangt, so anerkennt der Ausschuß das Erfordernis einer besseren Kenntnis der Dinge und billigt die Untersuchung statistischer Informationen im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Faktoren, die die Zahlungsbilanz beeinflussen. Das Problem der störenden Kapitalbewegungen muß auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gelöst werden.

2.2.4. Die gegenseitige Überbietung auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, ein Problem, auf das die Kommission im Zusammenhang mit der wichtigen Rolle, welche die internationalen Investitionen in der regionalen Entwicklungspolitik spielen, eingeht, muß im Lichte der Tatsachen beurteilt werden. Der Ausschuß befürwortet jedenfalls die weiteren Bemühungen der Kommission um Koordinierung bzw. Harmonisierung der nationalen (insbesondere der regionalen) Beihilfen sowie die Bestrebungen, die Leistungsfähigkeit der europäischen Unternehmen in den bisher von bestimmten multinationalen Konzernen beherrschten Industriezweigen aus dem Bereich der fortgeschrittenen Technologie zu fördern.

2.2.5. Den Aspekt „Schutz der Aktionäre und Dritter“ wird der Ausschuß zur gegebenen Zeit in einer Stellungnahme zu dem von der Kommission angekündigten Vorschlag für das Konzernrecht behandeln.

2.3. Schutz der Arbeitnehmerinteressen

2.3.1. Hinsichtlich der Beschäftigungssicherheit und der Einkommensgarantie wird folgendes vorgeschlagen:

- In dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in welchem eine Tochtergesellschaft oder eine neue Produktionsstätte gegründet wird, müssen die dort geltenden Vorschriften zur Absicherung der Beschäftigungsstabilität, hinsichtlich der Einstellungsbedingungen für das Personal und der Festlegung der Löhne sowie der sonstigen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Gleicherweise sind bei Übernahme von Arbeitskräften, Entlassungen und Schließungen von Betrieben die geltenden

Vorschriften hinsichtlich der Berufsbildung und der Umschulung der Arbeitnehmer einzuhalten.

- Es ist zu empfehlen, nach Möglichkeit eher die am Produktionsort vorhandenen Forschungs- und Untersuchungsinstitute zu fördern als Forschungsarbeiten und Studien in dem Land, in dem der Hauptsitz des multinationalen Unternehmens gelegen ist, durchführen zu lassen.
- Bei einer vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung der Produktionstätigkeit sind die geltenden Regeln betreffend die „Einkommensgarantie“ für die Arbeitnehmer einzuhalten, die von einer vorübergehenden Kurzarbeit, einer zeitweiligen, teilweisen Aussetzung der Produktionstätigkeit oder von Entlassungen betroffen werden.

2.3.2. In bezug auf die Regelung der Arbeitsbeziehungen ist folgendes zu bemerken:

- Die Tätigkeit eines multinationalen Unternehmens in einem anderen Land als dem des Hauptsitzes darf nicht zu Diskriminierungen zwischen Arbeitnehmern von nationalen Unternehmen und Arbeitnehmern des multinationalen Unternehmens führen. Die Integration der Tochtergesellschaft in die sozialen Strukturen des Aufnahmelandes ist unerlässlich.
- Die multinationalen Unternehmen unterliegen ebenso wie die nationalen Unternehmen den Bestimmungen des Arbeitsrechts in dem Land ihres Wirkens sowie den Verpflichtungen, die aus den abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Tarifverträgen resultieren, die alle vom Gesetz den Sozialpartnern überantworteten Bereichen (z. B. Höhe der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen) regeln.
- In diesem Bereich wäre es wünschenswert, daß die Arbeitsämter und -vermittlungen in der Lage sind, Informationen über die geltenden Arbeitsbedingungen in den Aufnahmeländern zu erteilen.

2.3.3. Was die Transparenz der Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen anbelangt, so empfehlen sich folgende Maßnahmen:

- Einführung oder — wo sie bereits besteht — Verbesserung einer breiten und umfassenden Information, die den Arbeitnehmern Gelegenheit gibt, in gewissen Abständen regelmäßig nicht nur über die Struktur der Beschlußfassungsorgane des multinationalen Unternehmens und seine interne Organisation unterrichtet zu werden, sondern auch über die Produktionsprogramme und die sozio-ökonomischen Hintergründe, die sie bestimmen, unter Angabe ihrer Auswirkungen für die Beschäftigung;
- Errichtung und effektives Funktionieren von betrieblichen und zwischenbetrieblichen Organen, um die Erhaltung und weitere Entwicklung normaler und nutzbringender Arbeitsbeziehungen sicherzustellen;
- mittels eines Systems der Vertretung mit der Möglichkeit, ihre Vorstellungen bekanntzugeben und

Stellung zu nehmen, Beteiligung der Arbeitnehmer am Leben des Unternehmens bei Fragen, die sie in erster Linie interessieren, wie Beschäftigungsfragen, Arbeitsbedingungen, Löhne, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung am Arbeitsplatz, Fragen der Unterbringung der Arbeitnehmer und der leitenden Angestellten usw.;

- Kontakte und Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertreter der verschiedenen Produktionsstätten eines multinationalen Unternehmens in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft über ein System der Berichterstattung und regelmäßigen Sitzungen.

2.3.4. In bezug auf die Rolle der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände steht der Ausschuß auf folgendem Standpunkt:

- Es ist notwendig, daß das Koalitionsrecht und das Tarifrecht anerkannt und durch die praktische Anwendung gegenüber den multinationalen Unternehmen auch ausgeübt werden.
- Die Anerkennung der Rolle der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände durch die multinationalen Unternehmen und die Herstellung guter Beziehungen zwischen den Parteien sind die notwendige Voraussetzung für das Erreichen der wirtschaftlichen und sozialen Ziele des Vertrages von Rom.

2.4. Erhaltung des Wettbewerbs

2.4.1. In bezug auf die Unvereinbarkeit gewisser Konzentrationsvorgänge mit dem Gemeinsamen Markt und die in diesem Rahmen erwähnten Aktionsmöglichkeiten verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme vom 28. Februar 1974 zu dem Verordnungsvorschlag über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

2.4.2. Wenn die Eigenart der multinationalen Unternehmen an sich auch eine „besondere Aufmerksamkeit“ im Rahmen der Überwachung der Oligopolstellungen auf der Grundlage der Artikel 85 und 86 des Vertrages rechtfertigen kann, so besteht doch nach Ansicht des Ausschusses kein Grund, hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln durch die nationalen Unternehmen, die gleichermaßen eine beherrschende Stellung mißbrauchen können, weniger aufmerksam zu sein.

2.5. Vorgehen beim Aufkauf von Unternehmen

2.5.1. Der Ausschuß befürwortet die Ausarbeitung und Anwendung von gewissen Verhaltensnormen für den Ankauf von Unternehmen.

2.5.2. Für zweckmäßig hält er eine Regelung für öffentliche Übernahmenangebote sowie die Aufstellung einer Reihe von Verhaltensregeln für Börsengeschäfte.

2.5.3. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die Kommission mit ihrem Vorschlag der „objektiven Regeln“, die ausgearbeitet und im gegenseitigen Einvernehmen von den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden sollen, ein hohes Ziel gesteckt hat, das kurzfristig nicht realisierbar sein dürfte.

2.6. Gleichheit der Aufnahmebedingungen

2.6.1. Der Ausschuß bejaht grundsätzlich die Ziele der Kommission, die zu erreichen sucht, daß die Drittländer ausländischen Unternehmen die gleichen Aufnahmebedingungen einräumen wie die Länder der Gemeinschaft.

2.6.2. Obwohl ihm die Durchsetzbarkeit dieser Ziele ziemlich fraglich erscheint, befürwortet der Ausschuß die Fortsetzung der in diesem Sinne unternommenen Anstrengungen, insbesondere im Rahmen der OECD und der Sonderorganisationen der UNO.

2.7. Bedingungen für die Ansiedlung multinationaler Gesellschaften in den Entwicklungsländern

2.7.1. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihm am 28. Februar 1974 verabschiedete Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in Drittländern“.

2.8. Verbesserung der Information

2.8.1. Der Ausschuß, der das Prinzip einer Verbesserung der Information bejaht, ist der Ansicht, daß die Kommission in ihrer Annahme, die Befürchtungen zahlreicher Kreise durch eine „recht einfache Aktion“ ausräumen zu können, allzu optimistisch ist.

2.8.2. Er bedauert, daß die Mitteilung keine näheren Angaben darüber enthält, wie die vorgeschlagene Verbesserung der Information überhaupt erreicht werden soll.

3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES ÜBER MASSNAHMEN, DIE DIE GEMEINSCHAFT ZUR LÖSUNG DER DURCH DIE ENTWICKLUNG DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMEN AUFGEWORFENEN PROBLEME ERGREIFEN MUSS

3.1. Der Ausschuß stellt zunächst fest, daß der Entschließungsentwurf, der als Anhang zur Mitteilung präsentiert wird, im Grunde die Schlußfolgerung aus der letzteren darstellt.

3.2. Abgesehen von dieser Tatsache wird im Entschlußentwurf die Absicht bestätigt, innerhalb der in den Programmen vorgesehenen Fristen über die Vorschläge betreffend die Massenentlassungen, den Schutz der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer im Falle des Zusammenschlusses, der Konzentration oder der Rationalisierung von Unternehmen, die Garantie für Investitionen in Drittländern, die internen Fusionen von Gesellschaften, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, die Struktur der Aktiengesellschaften und die Kontrolle der Konzentrationen zu befinden.

3.3. Der Entschlußentwurf enthält ferner eine Aufzählung bestimmter Beschlüsse, „die gefaßt werden müssen“. Außerdem bringt die Kommission darin ihre Absicht zum Ausdruck, „so bald wie möglich“ Vorschläge für folgende Bereiche vorzulegen: Schutz der Arbeitnehmer im Falle des Erwerbs von Unternehmen; Einführung einer Gemeinschaftsregelung betreffend insbesondere die Börsengeschäfte und die Herkunft der investierten Mittel; Konzertierung der einzelstaatlichen Börsenaufsichtsbehörden; Maßnahmen zur internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information, der Steuerkontrolle und der Steuereinzahlung und insbesondere Festlegung einer gemeinsamen Regelung für

die Verrechnungspreise und Lizenzgebühren; Konzernrecht, Beschaffung angemessener Informationen über die internationale Tätigkeit der Unternehmen.

3.4. Vorbehaltlich der vorausgeschickten Bemerkungen betreffend die „Mitteilung“ kann der Ausschuß die Grundausrichtung des Entschlußentwurfs prinzipiell befürworten.

3.5. Während die „Erwägungsgründe“ des Entschlußentwurfs die Zustimmung des Ausschusses fanden, lösten die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen in vielen Fällen Meinungsverschiedenheiten aus.

3.6. Der Ausschuß verzichtet darauf, bestimmte Probleme nochmals aufzugreifen, die bereits in seinen Stellungnahmen zu Vorlagen der Kommission behandelt wurden. Er beschränkt sich darauf, auf diese Stellungnahmen zu verweisen und ihren Inhalt zu bestätigen.

3.7. Was die angekündigten Vorschläge anbelangt, so wird es der Ausschuß nicht versäumen, seine Stellungnahme abzugeben, wenn er damit befaßt ist.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin — Probleme betreffend den Bleigehalt von Benzin“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 8 vom 31. Januar 1974 auf Seite 28 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Dezember 1973 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 1973 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin — Probleme betreffend den Bleigehalt von Benzin“;

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 29. Januar 1974 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Juni 1974 annahm,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch vom 21. März 1974,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Fräulein Roberts, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 62 gegen 2 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Der Vorschlag der Kommission, der auf die Beseitigung der Handelshemmnisse sowohl für Kraftstoffe als auch für Kraftfahrzeuge innerhalb der Gemeinschaft abzielt, stellt nach Auffassung des Ausschusses einen wichtigen und realistischen Schritt in Richtung auf eine geringere Verschmutzung der Luft mit Blei und damit den Schutz der Umwelt dar.

2. Die Schwierigkeiten

2.1. Bereits bei Ausarbeitung der Richtlinie war man sich im klaren darüber, daß die Automobilhersteller ihre Motoren bis zu einem gewissen Maße neu würden konzipieren müssen, wenn sie mit Benzin betrieben werden sollen, das einen niedrigeren Bleigehalt als bisher aufweist. Auch die Ölraffinerien werden ihre Verfahren anpassen müssen, wenn sie Benzin herstellen wollen, das einen geringeren Bleigehalt,

jedoch die erforderlichen Antiklopf-Eigenschaften aufweist. Damit verbunden werden Mehrkosten und ein höherer Rohölverbrauch sein. Was die durch die jüngste Energiekrise aufgeworfenen Probleme angeht, so ist sich der Ausschuß im klaren über die Schwierigkeiten, die sich aus den zusätzlichen Rohöleinfuhren, die aus der Durchführung der Richtlinie resultieren, für die Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten ergeben könnten.

2.2. Die Kommission hat allen Grund zu der Annahme, daß die oben erwähnten Schwierigkeiten von der Öl- und Automobilindustrie bei den derzeit vorgesehenen Bleikonzentrationen als technisch nicht unüberwindlich eingeschätzt werden.

2.3. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß neue Kraftwagen unschwer auf Verwendung des neuen Benzins mit niedrigerem Bleigehalt hin konstruiert werden können, während sich bei einigen bestehenden Fahrzeugen Probleme ergeben werden.

2.4. Der Ausschuß ist der Meinung, daß — auch wenn die Gefährlichkeit des Bleis in der Atmosphäre nicht erwiesen ist — die Verdachtsmomente für seine Schädlichkeit doch so stark sind, daß alle erdenklichen Vorkehrungen zur Verringerung der Bleikonzentration in der Atmosphäre getroffen werden sollten.

2.5. Es ist argumentiert worden, daß Bleifilter die Verringerung des Bleigehalts von Benzin überflüssig machen würden. In der Zukunft mag dies der Fall sein. Der Ausschuß hofft, daß die entsprechenden Forschungen zügig vorangetrieben werden. Die für die Verringerung des Bleigehalts gesetzten Daten werden diesen Forschungen fraglos einen Impuls geben. Gegenwärtig sind die Bleifilter jedoch noch nicht so weit entwickelt, daß sie an die Stelle der Verringerung des Bleigehalts in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang treten könnten.

2.6. Auf jeden Fall ist der Richtlinienvorschlag der Kommission nach Auffassung des Ausschusses unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse gerechtfertigt. Wie aus dem Kommissionsdokument hervorgeht, haben nämlich einige Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen zur Senkung des zulässigen Bleigehalts von Benzin beschlossen. Die Nichtannahme des Richtlinienvorschlags würde daher zu ernststen Handelshemmnissen führen.

Der Ausschuß stellt außerdem fest, daß durch die Annahme der Richtlinie der freie Warenverkehr und der zollmäßige Freiverkehr für Erzeugnisse sichergestellt werden, die ihren Anforderungen genügen, da sich die Länder, die gegebenenfalls strikere Normen für ihre eigenen Erzeugnisse festlegen, nicht dem freien Verkehr und der Benutzung von der Richtlinie entsprechenden Waren widersetzen können.

3. Andere Schadstoffe

3.1. In diesem Zusammenhang stellt sich als erstes die Frage nach den Stoffen, die dem Benzin an Stelle des Bleis zugesetzt werden müßten, um die gleichen Antiklopf-Eigenschaften zu erzielen. Besteht nicht die

Möglichkeit, daß die Schadwirkung dieser Stoffe noch größer sein wird als die von Blei?

3.2. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Schluß, daß Artikel 3 der Richtlinie dieses Problem in zufriedenstellender Weise behandelt. Die Entfernung des Bleis darf nicht um den Preis der Zusetzung anderer, womöglich noch schädlicherer Stoffe erfolgen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 110 vom 13. Dezember 1973 auf Seite 64 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 117. Plenartagung am 30./31. Januar 1974 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf die Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den in Anwendung von Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu erarbeiten zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Ge-

währung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei“,

gestützt auf die verschiedenen von ihm abgegebenen Stellungnahmen zu Maßnahmen im Fischereisektor und insbesondere auf die Stellungnahme vom 27. März 1969 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft“⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969.

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 29. Januar 1974, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Gegenstand zu betrauen,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Fräulein Mackie, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 3. Mai 1974 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 16 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag vorbehaltlich folgender allgemeiner und besonderer Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der vorliegende Entwurf beruht auf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70, zu der der Ausschuß am 27. März 1969 eine Stellungnahme abgegeben hat ⁽¹⁾. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß er jetzt Gelegenheit hat, seine Auffassung zu einem Vorschlag darzulegen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfen für die Seefischerei festgelegt werden. Er bedauert allerdings, daß die Vorlage des Entwurfs durch die Kommission mit so außerordentlicher Verspätung erfolgt, war doch in der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 der 1. Juni 1971 als Frist festgesetzt worden.

1.2. In Übereinstimmung mit der von ihm in früheren Stellungnahmen wiederholt geäußerten Ansicht betont der Ausschuß, im Interesse einer rationellen Entwicklung der Seefischerei müsse u. a. so weit wie möglich vermieden werden, daß Finanzierung und Betrieb der Fischereifahrzeuge in der Gemeinschaft von regionalen oder nationalen Beihilfen abhängen, die den Wettbewerb verzerren. Daher sollte seines Erachtens die Seefischerei zwar weiterhin gefördert, doch sollten die Hauptbeihilfen so bald wie möglich aus gemeinschaftlichen Mitteln gewährt werden, ohne daß sich dies in einer Verringerung der Beihilfen für die Begünstigten auswirkt.

1.3. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß eine vollständige und objektive Aufstellung der verschiedenen von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen veröffentlicht werden muß, so daß sich jeder Mitgliedstaat, die in der Seefischerei Erwerbstätigen und die Gemeinschaftsstellen ein klares Bild von der Lage auf diesem Sektor und gegebenenfalls von den augenblicklich innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Unterschieden verschaffen können.

1.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission dies nicht nur im Rahmen der vorliegenden Verordnung, sondern auch in Anwendung von Artikel 92 und 94 des Vertrages erreichen kann.

1.5. In Anbetracht der auf Gemeinschaftsebene herrschenden Verhältnisse hat sich die Kommission darauf beschränkt, bestimmte Zielsetzungen für die Mitgliedstaaten aufzuzeichnen und den Höchstbetrag für die einzelstaatlichen Beihilfen festzulegen, um damit eine Abschwächung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Ländern mit hohen Beihilfen und solchen mit geringfügigen Beihilfen zu bewirken.

1.6. Der Ausschuß schließt sich der Ansicht der Kommission an, daß die rationelle Entwicklung der gemeinschaftlichen Seefischerei gestört werden könnte, wenn die Bestimmung des Höchstbetrags der Beihilfen dem alleinigen Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen würde. Nach Ansicht des Ausschusses müßte der von der Kommission vorgeschlagene Höchstbetrag jedoch heraufgesetzt werden, da in einigen Mitgliedstaaten die vorgeschlagenen Beihilfen zur Deckung der hohen Kapitalkosten für den Erwerb und die Bereederung neuer Fischereifahrzeuge unzulänglich sind.

1.7. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten nicht zu Mindestbeihilfen zwingen; daher sollte nach Ansicht des Ausschusses als langfristiges Ziel eine vollständige Harmonisierung mittels gemeinschaftlicher Beihilfen ins Auge gefaßt werden.

1.8. Schließlich weist der Ausschuß die Kommission auf die Notwendigkeit hin, sich zu vergewissern, daß die einzelnen Übersetzungen des Entwurfs in die Sprachen der Gemeinschaft genau übereinstimmen, insbesondere was den Inhalt der Artikel 2, 3 und 5 angeht.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

2.1. Artikel 2 A — zweite Zeile

2.1.1. Der Ausschuß fragt sich, ob sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus rechtlichen Gründen der Formulierung der Kommission nicht folgende Fassung vorzuziehen wäre: „... im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten registriert sind“. Er ersucht die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969

Kommission darum, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

2.2. Artikel 2 A a)

2.2.1. Der Kauf gebrauchter Fischereifahrzeuge sollte mit einbezogen werden. Auf Grund der steigenden Kosten besitzen zahlreiche Seefischer nicht mehr die Mittel zum Kauf neuer Fahrzeuge, doch können häufig auch Gebrauchtfahrzeuge das Einkommen anderer — insbesondere junger Seefischer — durchaus verbessern oder ihnen eine Existenzgrundlage verschaffen.

2.2.2. Der Ausschuß hält den Ausdruck „hydraulischen Winden“ für zu eng und befürwortet die Streichung des Wortes „hydraulischen“.

2.2.3. Ferner sollte zur Vermeidung des Risikos, daß eine auf Grund des technischen Fortschritts erforderliche Geräteverbesserung erschwert wird, folgendes nach dem Wort „Winden“ hinzugefügt werden: „und solcher Geräte, die zur Verbesserung der Fischereimethoden und der Qualität der Fischereierzeugnisse erforderlich sind“.

2.3. Artikel 2 A c)

2.3.1. Der schnelle Fortschritt in der Fischereitechnik, die eventuellen Änderungen im Ertrag aus bestimmten Fangrunden und die Folgen der Beschlüsse der Seerechtskonferenz könnten Fischereifahrzeuge schon vor einer fünfzehnjährigen Betriebsdauer unwirtschaftlich werden lassen. Die fragliche Zeitspanne sollte daher verringert werden.

2.4. Artikel 3 a) und c)

2.4.1. Der Ausschuß ersucht darum, das Wort „Kältebehandlung“ durch „Haltbarmachung“ zu ersetzen. Neue Haltbarmachungsverfahren, die in nächster Zukunft angewandt werden könnten, sollten nicht ausgeschlossen werden.

2.5. Artikel 4 b)

2.5.1. Die erste Zeile sollte folgendermaßen abgefaßt werden:

„Maßnahmen zur Ausbildung oder beruflichen Fortbildung von Seefischern und der Arbeitnehmer...“.

2.6. Artikel 5

2.6.1. Der Ausschuß hat bereits in den allgemeinen Bemerkungen auf seine Auffassung hingewiesen, daß

die von der Kommission vorgeschlagenen Beihilfeshöchstbeträge unter den generell zur Erhaltung und zur Förderung einer rentablen Fischwirtschaft erforderlichen Beträgen liegen — insbesondere hinsichtlich der Küstenfischerei. Grundsätzlich ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Beihilfen heraufgesetzt werden sollten, um dem starken Kapitalbedarf der Seefischerei Rechnung zu tragen.

2.6.2. Ferner weist der Ausschuß darauf hin, daß der von der Kommission bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnte Begriff der „tatsächlichen Kosten“ unterschiedlich gedeutet werden kann. Er dringt auf eine Klärung dieses Begriffes.

2.6.3. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß die Kommission die Methoden zur Beurteilung dieser Kosten nach wirklich vergleichbaren Faktoren klar und deutlich formulieren sollte.

2.7. Artikel 5 (1)

2.7.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission zwischen Spezial- und Mehrzweckfahrzeugen unterscheidet. Seines Erachtens kann zwar bei der Küsten- und der kleinen Fischerei die Benutzung von Mehrzweckfahrzeugen gefördert werden, doch sollte kein Anreiz zum Bau von Mehrzweckschiffen für die Hochsee- oder die große Hochseefischerei gegeben werden, denn bei der letzteren Fischereiarart geht die Effizienz Hand in Hand mit einer größeren Spezialisierung.

2.8. Artikel 5 (2) — zweite Einrückung

2.8.1. Die vorgesehenen Beihilfen sollten auf 200 Rechnungseinheiten je BRT und nicht auf 100 Rechnungseinheiten festgesetzt werden, wie es die Kommission vorschlägt.

2.9. Artikel 5 (3)

2.9.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Höhe der vorgesehenen Beihilfen in Übereinstimmung mit dem von der Kommission in Artikel 6 unterbreiteten Vorschlag auf 15 % heraufgesetzt werden sollte. Im Interesse einer Textverdeutlichung schlägt er die Streichung von Artikel 5 Absatz 3 und die Umformulierung von Artikel 6 vor.

2.10. Artikel 6

2.10.1. Im Nachgang zu der obigen Bemerkung regt der Ausschuß folgende Fassung der ersten Zeile an:

„... die in Artikel 2 Buchstabe A d) und in Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Maßnahmen dürfen usw.“

2.11. Artikel 7

2.11.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Mitglieder von anerkannten Erzeugerorganisationen eine fünfprozentige Erhöhung der Beihilfen beanspruchen können.

2.11.2. Der Ausschuß weist darauf hin, daß alle gemeinschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischwirtschaft im Hinblick auf anerkannte Erzeugerorganisationen getroffen werden und daß er sich immer um den Ausbau der Rolle und der Befugnisse dieser Organisationen und ihrer Vereinigungen auf dem Landwirtschaftssektor bemüht hat. Daher begrüßt er die Absicht der Kommission, in Kürze einen Bericht über die Lage der Erzeugerorganisationen in der Fischwirtschaft in der erweiterten Gemeinschaft zu veröffentlichen.

2.11.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollten nationale Beihilfen für „anerkannte Tätigkeiten“ nur Mitgliedern der von der Kommission anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt werden. Da jedoch anerkannte Erzeugerorganisationen in einigen Mitgliedstaaten nicht existieren, ist eine derartige Beschränkung augenblicklich nicht durchführbar. Der Ausschuß nimmt jedoch zur Kenntnis, daß es den Mitgliedern nach Angaben der Kommission freisteht, nur den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu bewilligen.

2.11.4. Bis zur Veröffentlichung des obenerwähnten Kommissionsberichts — der einen besseren Einblick in die derzeitige Lage der Erzeugerorganisationen gestatten sollte — muß der Verordnungsvorschlag nach Ansicht des Ausschusses neben den bereits geltenden gemeinschaftlichen Regelungen einen zusätzlichen Anreiz zur Gründung von Erzeugerorganisationen überall dort bieten, wo derartige Organisationen nicht vorhanden sind, und Interessenten zum Eintritt in derartige Organisationen anspornen, wo diese schon funktionieren. Was jedoch die in Artikel 3 c) und die in Artikel 2 A d) genannten Maßnahmen angeht, so betont der Ausschuß, daß die Beihilfen, die den Erzeugerorganisationen u. U. gewährt werden, sich nicht in Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Fischverarbeitungsindustrien und anderer Agrar- und Nahrungsmittelindustrien der Gemeinschaft auswirken dürfen.

2.12. Artikel 8

2.12.1. Die in Absatz a) festgelegte zehnjährige Zeitspanne ist nach Ansicht des Ausschusses aus verschiedenen Gründen zu lang. Wird ein Investor verpflichtet, sein Schiff zehn Jahre in Betrieb zu halten, bevor er es veräußern kann, so läuft man Gefahr, ihn dazu zu zwingen, auf eventuelle technologische Neuerungen zu verzichten, oder es könnte sich ergeben, daß sein Schiff den vorgesehenen Zweck nicht mehr erfüllen würde. Die zu Artikel 2 c) vorgebrachten Argumente betreffen auch Artikel 8; daher ersucht der Ausschuß darum, daß betreffend Absatz a) ebenso wie in Absatz b) eine fünfjährige Zeitspanne vorgesehen wird oder daß zumindest für bestimmte Fälle spezifische Ausnahmen eingeführt werden.

2.12.2. Ferner ist der Ausschuß der Auffassung, daß unter bestimmten Umständen eine Übertragung der Schiffe ohne eine Rückerstattung der Beihilfe genehmigt werden sollte, z. B. bei einer Übertragung vom Vater auf den Sohn oder beim Tod des Eigentümers.

2.12.3. Schließlich ersucht der Ausschuß die Kommission darum, diesen Artikel unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Politik betreffend die Einstellung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu revidieren.

2.13. Artikel 10

2.13.1. Der Ausschuß stimmt zwar mit den in diesem Artikel angeführten Zielsetzungen überein, hält jedoch eine präzise Aussage über die Auswirkung dieser Verordnung auf die Verfügbarkeit anderer Beihilfen für angebracht. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, daß mit den vorliegenden Verordnungen die Beihilfen auf einem Niveau gehalten werden, das den Beihilfen für andere Tätigkeiten in derselben Region vergleichbar ist.

2.14. Artikel 11

2.14.1. Im Nachgang zu den unter den „Allgemeinen Bemerkungen“ gemachten Äußerungen ersucht der Ausschuß die Kommission um eine Änderung dieses Artikels, derzufolge die Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission über alle gewährten Beihilfen verpflichtet werden, welcher Art sie auch seien und welche öffentliche oder halbamtliche Stelle sie auch gewährt haben mag.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons LAPPAS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.6.

Der 2. Satz sollte wie folgt lauten:

„ . . . Nach Ansicht der Fachgruppe müßte der von der Kommission vorgeschlagene Höchstbetrag jedoch *näher geprüft werden*, da in einigen Mitgliedstaaten . . . “

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 29

Stimmenthaltungen: 15.

Stellungnahme zur

- „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Vorschriften und Protokolle für Arzneimittelversuche“
- „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage“
- „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 28. März 1974 auf den Seiten 68 und 69 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Februar 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Änderungen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 19. Februar 1974 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu der „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Vorschriften und Protokolle für Arzneimittelversuche“, „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilage“, „Änderung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen“,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 26. Februar 1974 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Juni 1974 annahm,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch vom 13. Mai 1974,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Chabrol, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die Vorschläge vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen:

1. Der Ausschuß unterstützt die Vorschläge der Kommission, denen (zufolge durch die Einführung eines elastischen und vereinfachten Verfahrens die Anpassung gewisser Bestimmungen an den techni-

schen Fortschritt erleichtert werden soll. Er hat seinerseits bei mehreren Gelegenheiten ein solches Verfahren bejaht, insbesondere bei Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse.

2. Der Ausschuß stellt fest, daß die Zuständigkeit des Ständigen Arzneimittelausschusses in den Änderungsvorschlägen zu den Richtlinien über die Werbung für Arzneispezialitäten und über die Packungsbeilagen sowie über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen, genau definiert und abgegrenzt wird, während in der Änderung zum Vorschlag über die analytischen, pharmakologisch-toxikologischen Vorschriften und Protokolle für Arzneimittelversuche im 3. und 4. Absatz von Artikel 3 eine Formulierung verwendet wird, der zufolge der Ständige Arzneimittelausschuß „alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen kann, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet“ und der zufolge „die Änderung, die für die Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlich sind, nach dem Verfahren des Absatzes 5 erlassen werden“.

3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß bei einer zu großzügigen Auslegung des Begriffs „technischer Fortschritt“ die Gefahr besteht, daß nicht nur die Bestimmung der Richtlinie „Vorschriften und Protokolle“ direkt geändert werden könnten, sondern indirekt auch die Bestimmungen der anderen Richtlinien zur Harmonisierung der Bedingungen sogar für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen, obwohl für derartige Änderungen das Verfahren von Artikel 100 des Vertrages vorgesehen ist.

4. Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, den Begriff „technischer Fortschritt“ zu definieren. Der Begriff könnte vom Ständigen Arzneimittelausschuß selbst während seiner Tätigkeit bestimmt werden. Jedenfalls müßte der technische Fortschritt unter dem Gesichtspunkt seiner günstigen direkten und indirekten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit beurteilt werden.

5. Was die Zusammensetzung des Ständigen Arzneimittelausschusses anbelangt, so lassen nach Auffassung des Ausschusses der wissenschaftliche Charakter der zu untersuchenden Fragen sowie Auswirkungen auf das Verfahren zur Genehmigung der Arzneispezialitäten und ihre Herstellung eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen und interessierten Berufen erforderlich werden.

6. Der Ausschuß ist verwundert, daß der Rat bisher, mit Ausnahme der Richtlinie 65/65/EWG vom 26. Januar 1965, noch keine Entscheidungen über sämt-

liche anderen Richtlinienvorschläge auf dem Gebiet der Genehmigung für das Inverkehrbringen und der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen getroffen hat. Er erinnert an seine Stellungnahmen zu

den vorgenannten Richtlinienvorschlägen und ersucht um ihre baldige Annahme, damit ein erster Anfang mit der Verwirklichung eines echten gemeinsamen Marktes für Arzneimittel gemacht wird.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Einleitung von Aktionen im Rahmen der ‚Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik‘ — Förderung der Kernenergienutzung“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 44 vom 19. April 1974 auf den Seiten 12 und 13 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 25. Februar 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 25. Februar 1974, mit dem ihn der Rat der Europäischen Gemeinschaften um Abgabe einer Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Einleitung von Aktionen im Rahmen der ‚Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik‘ — Förderung der Kernenergienutzung“ ersuchte,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 Absatz 1 Satz 2,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 26. März 1974, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu der betreffenden Mitteilung zu betrauen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 24. Mai 1973 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Abänderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden“,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 27. Juni 1973 zu dem „Zweiten Hinweisenden Programm Kernenergie“,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Energie und Atomfragen in ihrer Sitzung am 7. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schlitt, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 26. Juni),

in Erwägung, daß das Hauptziel der Energiepolitik der Gemeinschaft die Verringerung ihrer Außenabhängigkeit sein muß;

in Erwägung, daß die beschleunigte Entwicklung der Kernenergie ein wichtiges Instrument zur Erreichung dieses Ziels bildet;

in Erwägung, daß die Kommission eine bedeutende Rolle bei der Sicherstellung einer angemessenen Kernenergieentwicklung spielen kann —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Vorschläge der Kommission an den Rat im Rahmen der Verwirklichung der gemeinschaftlichen Energiepolitik, einen Aktionsplan über den beschleunigten Einsatz der Kernenergie durchzuführen. Er ist wie die Kommission der Auffassung, daß der Rat den Aktionsplan in seiner Gesamtheit billigt, obwohl ein Teil der in die Vorschläge eingebundenen Aktionen bereits dem Rat als Vorschläge vorliegen oder die Zustimmung des Rates schon erhalten haben.

1.2. Der Ausschuß hält es für notwendig, angesichts der neuen Situation auf dem Energiesektor alle Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kernenergie in einem Aktionsplan zusammenzufassen und dadurch zu einer Gesamtschau der schon getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen zu gelangen.

1.3. Der Ausschuß hat bei der Erörterung der Mitteilung der Kommission zu seiner Genugtuung festgestellt, daß sich die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme zum Zweiten Hinweisenden Programm der Gemeinschaft vom 27. Juni 1973 befinden. Er hätte es jedoch begrüßt, wenn die Kommission bei ihren einleitenden oder fortzusetzenden Aktionen Schwerpunkte gesetzt hätte, um den besonders vordringlichen Maßnahmen größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Der Ausschuß ist im übrigen der Meinung, daß in den meisten Mitgliedstaaten, nicht zuletzt auch wegen der weltweiten Entwicklung auf

dem Energiemarkt, die Notwendigkeit einer umfassenden und beschleunigten Förderung der Kernenergie erkannt worden und damit auch die Bereitschaft gewachsen ist, zur Erreichung der gesteckten Ziele künftig stärker innerhalb der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Er bedauert jedoch, daß trotz dieser Voraussetzungen hier immer noch keine wesentliche Verbesserung in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erreicht worden ist, wobei nicht verkannt wird, daß gewisse Fortschritte in der Zusammenarbeit einzelner, auf dem Gebiet der Kernenergie tätiger Unternehmen der Mitgliedstaaten erzielt worden sind.

1.4. Der Ausschuß hätte auch erwartet, daß die Kommission eine Feststellung darüber getroffen hätte, ob die Kapazitäten der Industrien der Mitgliedstaaten überhaupt ausreichen, um einen verstärkten Ausbau der Kernenergie in der Gemeinschaft zu gewährleisten, und welche Maßnahmen ggf. hier seitens der Gemeinschaft zu ergreifen wären. Der Ausschuß glaubt in diesem Zusammenhang, daß die Kommission im Rahmen der geplanten Aktionen auch für eine größere Transparenz der mittel- und langfristigen Investitionspläne der Stromerzeuger Sorge tragen sollte. Er hält dies für erforderlich, weil der verstärkte Rückgriff auf die Kernenergie rechtzeitige Dispositionen und Investitionen auf Seiten der Reaktorbaufirmen und der Zulieferanten zur Voraussetzung hat. Der Ausschuß vermißt in den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen auch Hinweise auf den Einsatz der Kernenergie in anderen als den Bereichen der Stromerzeugung. Er hält auch hier Initiativen und Fördermaßnahmen für erforderlich, selbst wenn die kommerzielle Nutzung der Kernenergie in anderen Bereichen noch nicht kurzfristig erreichbar ist. Der Ausschuß begrüßt es jedenfalls nachdrücklich, daß die Kommission nach vielen Jahren der Frustration versucht, durch neue Initiativen und Fördermaßnahmen die ihr nach dem Euratomvertrag erteilten Aufgaben und Kompetenzen besser auszufüllen.

1.5. Bei aller Beschleunigung und Erweiterung der bestehenden Programme für kerntechnische Anlagen muß nach Auffassung des Ausschusses dem Schutz der Bevölkerung vorrangige Bedeutung zukommen. Die in der Vergangenheit in der Gemeinschaft getroffenen Bestimmungen und Maßnahmen, insbesondere die Euratom-Grundnormen für den Gesundheitsschutz, haben sich nach den vorliegenden Erfahrungen bewährt. Mit dem wachsenden Einsatz der Kernenergie sollte eine allmähliche Weiterentwicklung der Sicherheitseinrichtungen einhergehen, wobei der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen und ihrer praktischen Handhabung größere Berücksichtigung zukommen sollte.

1.6. Der Ausschuß hebt hierzu jedoch hervor, daß gleichzeitig mit der verstärkten Förderung der Kernenergie die Öffentlichkeit in sachlicher und verständlicher Weise über die mit der Kernenergie verbunde-

nen Probleme und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen verstärkt unterrichtet werden sollte. Er hat nämlich den Eindruck, daß sich der Widerstand gegen die Kernenergie und folglich auch die Verzögerung bei der Durchführung von Reaktorbauprogrammen verringern lasse, wenn die Bevölkerung in objektiver Weise über die Betriebssicherheit von Reaktoren und die Menge der bei der Produktion und beim Transport radioaktiver Stoffe sowie bei der Abfallbehandlung und Endlagerung freiwerdenden radioaktiven Strahlung nachhaltig aufgeklärt wird. Gleichzeitig muß die Bevölkerung über die obligatorischen Sicherheitsvorschriften und die etwaigen Vorteile von Kernanlagen gegenüber herkömmlichen Wärmekraftwerken informiert werden.

1.7. Der Ausschuß glaubt auch, daß es hier in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten selbst ist, dafür zu sorgen, daß unabhängige Sachverständige auf dem Gebiet des Umweltschutzes und des Gesundheitswesens objektive Aufklärung und Information vermitteln, damit der Widerstand gegen die Einrichtung von kerntechnischen Anlagen abnimmt und eine möglichst große Billigung durch die Bevölkerung erreicht wird.

1.8. Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die Bevölkerung über die sehr komplexen technisch-physikalischen Vorgänge und Einrichtungen aufzuklären. In dieser Hinsicht ist er überzeugt, daß die Kommission zum Abbau dieser Widerstände einen wesentlichen Beitrag entweder durch Unterstützung der Mitgliedstaaten oder durch geeignete Mitwirkung in den internationalen Organisationen leisten kann. Nach Auffassung des Ausschusses könnte die Kommission als neutrale und objektive Organisation hier besonders wirkungsvoll tätig sein. Der Ausschuß verhehlt nicht seine Sorge, daß eine nicht ausreichende Aufklärung zu wachsenden Reaktionen gegen die Kernenergie und damit zur Verzögerung der nuklearen Bauprogramme führen kann.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

2.1. Allgemeines

2.1.1. Die Kommission sieht weitgespannte Aktionen vor allem auf den Gebieten des Gesundheits- und Umweltschutzes, der industriellen, wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und bei der Brennstoffversorgung vor. Nach Auffassung des Ausschusses sollte neben diese drei Zielsetzungen eine vierte Zielsetzung hinzutreten bzw. besonders herausgestellt werden: die der Finanzierung der Investitionen.

2.1.2. Bekanntlich sind alle Investitionen im Bereich der Kernenergie, und zwar sowohl hinsichtlich der Kernkraftwerke wie auch hinsichtlich der Anlagen des Brennstoffkreislaufs (Produktion von Natururan, Urananreicherung, Wiederaufarbeitung und Abfallbehandlung sowie Endlagerung) außerordentlich

kapitalintensiv. Der durch die derzeitigen Kernenergieprogramme bedingte zusätzliche große Kapitalbedarf übersteigt die Leistungsfähigkeit der ohnehin schon angespannten Kapitalmärkte der Gemeinschaft zumindest zu den jetzigen Bedingungen. Auch die langen Vorlaufzeiten bis zur Inbetriebnahme nuklearer Anlagen verursachen bei der derzeitigen Kapitalmarktlage mit ihren meist nur kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Kreditmöglichkeiten erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten. Hier erscheint dem Ausschuß eine Initiative der Kommission dahin erforderlich, über die bestehenden Kreditmöglichkeiten hinaus weitere, insbesondere langfristige Mittel zu mobilisieren.

2.2. A. Gesundheitsschutz der Bevölkerung und Schutz der Umwelt

(Aa)

2.2.1. Der Ausschuß begrüßt, daß die potentiellen radiologischen Auswirkungen der künftigen nuklearen Bauprogramme über längere Zeiträume untersucht werden sollen. Hier sind bisher noch allzuwenig belastbare Daten verfügbar, die die Auswirkungen des geplanten umfassenden Einsatzes der Kernenergie erkennen lassen. Sie sind auch deshalb erforderlich, um bei den langfristigen Bauvorhaben rechtzeitig eine genaue Kenntnis der künftigen zulässigen Höchstwerte bei der Freisetzung von Radioaktivitäten zu erhalten. In diesem Zusammenhang spielt die rechtzeitige Ermittlung geeigneter Standorte für nukleare Anlagen eine besonders große Rolle. Hier wäre jedoch eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich.

(Ab)

2.2.2. Bei den geplanten Arbeiten der Kommission zur Ermittlung der Auswirkungen der Abwärme von Kernkraftwerken auf Flüsse, Meere und Atmosphäre — ein Problem, das nicht nur für Kernkraftwerke relevant ist — könnte auf die in einzelnen Mitgliedstaaten schon vorliegenden Maßnahmen und Untersuchungen zurückgegriffen werden. Die Kommission sollte jedoch schon heute Entwicklungen fördern, durch die die Umwelt weniger belastet wird. Der Ausschuß glaubt nicht, daß das Abwärmeproblem bei schnell wachsenden Stromerzeugungskapazitäten allein dadurch zu lösen ist, daß an Stelle der Ableitung der Wärme in Flüsse und Seen Naßkühltürme eingesetzt werden. Neben der verstärkten Entwicklung von Trockenkühltürmen sollten Konzepte erarbeitet werden, die eine geeignete Nutzung der Abwärme ermöglichen. Die entsprechende Nutzung der Abwärme wird um so eher zu verwirklichen sein, je näher vor allem die Kernkraftwerke in unmittelbarer Nähe großer Ballungszentren eingesetzt werden können. Auch in dieser Frage könnte nach Auffassung des Ausschusses die Kommission zur Klärung beitragen.

(Ac)

2.2.3. Zum Entwurf neuer Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahr ionisierender Strahlen verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme vom 24. Mai 1973.

(Ad)

2.2.4. Zu Recht hat die Kommission die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe in ihren Aktionsplan einbezogen. Mit dem zunehmenden Ausbau der Kernkraftwerkskapazitäten werden gleichzeitig die Transporte bestrahlter und wiedergewonnener Kernbrennstoffe, insbesondere des Plutoniums, anwachsen. Nach den Gegebenheiten werden diese Transporte in besonders hohem Maße zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten abgewickelt, so daß sich gerade auf diesem Sektor auf der Grundlage der Empfehlungen der internationalen Atomenergieorganisation eine Initiative der Kommission als nützlich und erforderlich erweist.

(Ae)

2.2.5. Die Aktion betreffend die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle sollte nach Auffassung des Ausschusses einen Schwerpunkt in dem gesamten Aktionsplan darstellen. Der Ausschuß begrüßt nicht nur die vorgeschlagenen Maßnahmen, sondern hält hier eine Initiative der Kommission für besonders angebracht. Zu diesen Initiativen sollte auch die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Konzepts zur Schaffung von Einrichtungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle gehören.

(Af)

2.2.6. Der Ausschuß ist überzeugt, daß die Frage der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen und ihrer Beseitigung frühzeitig untersucht werden muß. Er ist jedoch der Auffassung, daß dies nicht unbedingt zu den vordringlichen Arbeiten des Aktionsplans gehört.

(Ag)

2.2.7. Hinsichtlich der Harmonisierung der sicherheitstechnischen Vorschriften würde es der Ausschuß begrüßen, wenn nach der Bestandaufnahme der Methoden, Kriterien und Normen in den von der Kommission für Juni in Aussicht gestellten Vorschlägen eine stärkere Aktivierung der schrittweisen Angliederung einsetzen würde.

(Ah)

2.2.8. Wie schon in seiner Stellungnahme zum Zweiten hinweisenden Programm kann der Ausschuß

nur erneut betonen, daß er eine vergleichende Übersicht über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung, Standortwahl, Bau und Betrieb von Kernanlagen für nützlich und erforderlich hält. Neben den positiv zu beurteilenden Vergleichen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften wären jedoch gleichermaßen Aktionen zur Erleichterung der Genehmigung in Richtung auf Rationalisierung der Genehmigungsverfahren und Standardisierung der Genehmigungsforderungen in der Gemeinschaft notwendig.

2.3. B. Industrielle, wissenschaftliche und technologische Grundlage

(Ba)

2.3.1. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Verfügbarkeit der Kernkraftwerke einen hohen Stand erreicht hat und mit der Verfügbarkeit ⁽¹⁾ konventioneller Kraftwerke vergleichbar ist. Der Ausschuß hält jedoch eine Verbesserung der Verfügbarkeit der Kernkraftwerke und ihrer Komponenten für einen wichtigen Beitrag zur künftigen Energieversorgung der Gemeinschaft. Der von der Kommission hier vor einigen Zeit bereits eingeleitete Erfahrungsaustausch zwischen den Betreibern von Kernkraftwerken war zweifellos für alle Beteiligten nützlich. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß sich dieser Erfahrungsaustausch angesichts des gemeinsamen Anliegens der Sicherung der Energieversorgung noch wesentlich verstärken läßt.

(Bb)

2.3.2. Der Ausschuß erkennt an, daß die Kontinuität der industriellen Entwicklung für das Engagement der Herstellerfirmen auf dem nuklearen Sektor von großer Bedeutung ist. Er glaubt jedoch, daß durch die außerordentliche Verstärkung der Nuklearprogramme in der Gemeinschaft und ihrer sehr klaren Zielsetzungen günstige Voraussetzungen für alle auf diesem Sektor tätigen Unternehmen bestehen. In welche Richtung die in Aussicht gestellten Vorschläge der Kommission zielen, ist aus dem Kommissionsdokument nicht ersichtlich. Der Ausschuß hält es jedoch für wünschenswert, wenn diese von der Kommission in Aussicht gestellten Vorschläge bald unterbreitet werden.

(Bc)

2.3.3. Der Ausschuß hat immer wieder, zuletzt in seiner Stellungnahme zum Zweiten hinweisenden Programm, auf die Notwendigkeit der Schaffung

⁽¹⁾ Verfügbarkeit ist ein Maß für die Fähigkeit eines Kraftwerks, die betriebliche Funktion zu erfüllen, insbesondere ist es das Verhältnis der Betriebs- und Reservezeit zur Nenn(Kalender)zeit.

eines gemeinsamen Marktes für alle nuklearen Einrichtungen und Komponenten hingewiesen. Dieses gemeinsame Anliegen ist seines Erachtens immer noch nicht verwirklicht. Es bestehen nach seiner Auffassung jedoch gute Chancen, daß, ausgehend von dem schnell wachsenden nuklearen Investitionsvolumen, Kernkraftwerke und die dazugehörigen Komponenten statt bei nationalen Lieferanten mehr und mehr über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg bestellt werden, vor allem wenn innerhalb der Industrie der Gemeinschaft eine rationellere Arbeitsteilung stattfindet oder die Lieferkapazitäten des einen Landes nicht ausreichen, dem jeweiligen nationalen Bauprogramm gerecht zu werden. Der Ausschuß glaubt, daß durch eine solche Entwicklung die schnelle Integration dieses Marktes gefördert wird. Er ist deshalb der Auffassung, daß die von der Kommission gemäß Artikel 90 des EWG-Vertrages in Aussicht gestellte Richtlinie möglichst bald, spätestens jedoch zum vorgesehenen Termin Ende 1974, erlassen werden sollte.

(Bd)

2.3.4. Zur Harmonisierung der Gewährleistungs- und Ausfuhrkreditsysteme hält der Ausschuß eine baldige Stellungnahme des Rates zu den entsprechenden Vorschlägen der Kommission für notwendig.

(Be)

2.3.5. Im Hinblick auf die Entwicklung der Atomwirtschaft im Gebiet der Unterzeichnerstaaten der Pariser Konvention und der Brüsseler Zusatzkonvention erscheint es dem Ausschuß von Vorteil, wenn in diesem Bereich ein einheitliches Atomhaftungsrecht in der Gemeinschaft geschaffen wird. Damit würde gleichzeitig auch für alle Unterzeichnerstaaten die Grundlage für eine ausreichende Deckung der Risiken geboten. Aus den vorgenannten Gründen wird die Empfehlung der Kommission zur Ratifizierung der Übereinkommen von Paris und Brüssel begrüßt.

2.4. C. Kernbrennstoffversorgung

2.4.1. Der Ausschuß hält den von der Kommission in Aussicht gestellten halbjährlichen Synthesebericht

zur Kernbrennstoffversorgung für nützlich, jedoch nicht für ausreichend, um damit die wachsenden Probleme der Kernbrennstoffversorgung in Zukunft zu lösen. Er hält es nicht für ausgeschlossen, daß die derzeitigen Engpässe in der Natururanversorgung nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Natururanvorkommen befinden sich zwar weit gestreut in einer Reihe von Ländern der westlichen Welt. Es sind aber schon Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Länder den Export von Natururan beschränken oder an ganz bestimmte Bedingungen knüpfen werden. Es bedarf deshalb eines frühzeitigen Konzeptes der Gemeinschaft, mit dem den z. T. legitimen Anliegen der Natururanproduzenten begegnet werden kann. Der Ausschuß hat Kenntnis davon genommen, daß die Kommission mit den einschlägigen Unternehmen der Gemeinschaft verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Er ist jedoch der Auffassung, daß die hier anstehenden Fragen einer baldigen Entscheidung bedürfen. Hinsichtlich der Versorgung mit angereichertem Uran bedauert es der Ausschuß, daß die Kommission den dem Rat vorgelegten Vorschlag für die Schaffung europäischer Isotopentrennkapazitäten nicht auch ihm zur Stellungnahme vorgelegt hat. Der Ausschuß kann deshalb nicht beurteilen, ob die von der Kommission gemachten Vorschläge zweckmäßig und ausreichend sind. Er stellt jedoch mit Befriedigung fest, daß die in der Gemeinschaft im Aufbau begriffenen Urananreicherungskapazitäten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Kernkraftwerke leisten können und daß die gelegentlichen Befürchtungen hinsichtlich der Entstehung von Überkapazitäten durch die inzwischen stark erweiterten Nuklearprogramme keine Berechtigung mehr haben dürften.

2.4.2. Neben der Versorgung der Kernkraftwerke mit Kernbrennstoffen spielt in zunehmendem Maße auch die ausreichende Entsorgung der Kernkraftwerke, d. h. der rechtzeitige Abtransport der bestrahlten Brennelemente von den Kernkraftwerken, ihre Wiederaufarbeitung und die sich daraus ergebende Behandlung der radioaktiven Abfälle eine zunehmende Rolle. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die weiter oben gemachten Ausführungen zur Behandlung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen im Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 28. März 1974 auf Seite 70 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. Februar 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43 und 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1974 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen im Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch“,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 26. Februar 1974, gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitsweisen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf Artikel 43 und 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 10. Sitzung am 18. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Frau Evans, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung am 27. Juni 1974),

in Erwägung, daß die befürworteten Maßnahmen unleugbar zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit beitragen;

in Erwägung, daß es zweckmäßig ist, auf der Umhüllung des Geflügelfleisches Vorschriften für die Lagerung und das Auftauen anzubringen —

VERABSCHIEDET FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen zu:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Zu dem ihm unterbreiteten Vorschlag erfuhr der Ausschuß, daß es sich dabei nicht um den endgültigen Text handelt, da nachträglich einige Änderungen, u. a. in Artikel 5, vorgenommen wurden. Er bedauert diesen Umstand und äußert den Wunsch, daß er mit dem endgültigen Text befaßt wird.

1.2. Ansonsten begrüßt der Ausschuß die Einführung einer neuen Konzeption im Bereich der tierärztlichen Kontrollen, die im Namen der Kommission durchgeführt werden sollen.

1.3. Der Ausschuß ist ebenfalls damit einverstanden, daß bestimmte nationale Aufmachungsformen für Geflügelfleisch wie „New York dressed“ oder „effilée“ abgeschafft werden müssen. Diese bereits in der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 ange-

kündigte Abschaffung sollte jedoch, vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung für das Vereinigte Königreich und Irland, zu einem viel früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.

1.4. Der Ausschuß hält es für wichtig, dafür zu sorgen, daß Geflügel innerhalb der Verteilerkette und beim Verbraucher fachgerecht behandelt wird. Er empfiehlt, daß auf der Umhüllung des Geflügelfleisches Vorschriften für die Lagerung und das Auftauen angebracht werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2 Absatz 2

Damit dieser Text an Klarheit gewinnt, schlägt der Ausschuß vor, ihn folgendermaßen abzufassen:

„erforderlichenfalls kann nach dem in Artikel 12 a) vorgesehenen Verfahren eine Änderung der Bestimmungen dieses Kapitels beschlossen werden, um insbesondere den verschiedenen Aufmachungsformen Rechnung zu tragen, sofern diese den Hygienevorschriften *nach Maßgabe dieser Richtlinie* entsprechen“.

2.2. Artikel 10

2.2.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im Falle einer „Sprinkler“-Anlage das zum Feuerlöschen verwendete Wasser aus einer Trinkwasserleitung stammen muß. Er schlägt deshalb vor, den zweiten Satz folgendermaßen zu ändern:

„Für die Erzeugung von Dampf und zur Feuerlöschung ist jedoch — *außer bei Sprinkleranlagen* — die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, ausnahmsweise unter der Bedingung erlaubt, daß die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung dieses Wassers nicht zulassen.“

2.2.2. Aus ähnlichen Gründen schlägt der Ausschuß vor, den letzten Satz dieses Artikels wie folgt zu ergänzen:

„Zu diesem Zweck sind die Leitungen für Wasser, das Trinkwassereigenschaften nicht besitzt, deutlich von denen zu unterscheiden, die für Trinkwasser verwendet werden, und dürfen weder Räume durchqueren, in denen sich Fleisch befindet, *noch in ihnen enden.*“

2.3. Artikel 11 Ziffer 4 Buchstabe b)

Um dem Arbeitsablauf auf diesem Sektor und insbesondere den verschiedenen Phasen der Geflügelverarbeitung Rechnung zu tragen, sollte der Text dieses Artikels nach Ansicht des Ausschusses folgendermaßen ergänzt werden:

„einen Raum für *das Ausweiden*, das Zerlegen und Entbeinen sowie für das Umhüllen des Fleisches nach Maßgabe der Nummer 35“

2.4. Artikel 11 Ziffer 4 Buchstabe m)

Hierzu wird auf die Bemerkungen zu Artikel 10 verwiesen.

2.5. Artikel 12 Ziffer 10

Der Ausschuß empfiehlt, die in diesem Artikel vorgesehene ärztliche Kontrolle so wirksam wie möglich zu gestalten und in jedem Fall eine Blutuntersuchung vorzunehmen. Er schlägt deshalb vor, den Text des Richtlinienvorschlags wie folgt zu ändern:

„Bei den Personen, die mit Fleisch in Berührung kommen, ist durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit *keines der unter Ziffer 9 aufgeführten Hindernisse entgegensteht und daß eine Blutuntersuchung vorgenommen wurde.* Das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr oder jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.“

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über reinrassige Zuchtrinder“ und dem „Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 44 vom 19. April 1974 auf den Seiten 20 bis 26 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. März 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Themen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 12. März 1974 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über reinrassige Zuchtrinder“ und dem „Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses“,

gestützt auf die Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 21. März 1974 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesen Vorlagen zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Wick, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bejaht die Vorschläge der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Vor einer eingehenden Erörterung der Kommissionsvorschläge prüfte der Ausschuß zunächst die Art der Hemmnisse im freien Verkehr mit reinrassigen Zuchttieren.

1.2. Dabei wurde die Feststellung getroffen, daß die reinrassigen Zuchttiere im allgemeinen innerhalb der Gemeinschaft frei in Verkehr gebracht werden können, wenn sie den einzelstaatlichen veterinärrechtlichen Vorschriften, die in Einzelfällen noch sehr unterschiedlich sind, gerecht werden. Bei den sonstigen Rindern ist die Lage im übrigen die gleiche.

1.3. Spezifische Hemmnisse tierzüchterischen oder biologischen Charakters, die sich zum Nachteil des freien Warenverkehrs reinrassiger Zuchttiere auswirken, scheinen nicht zu bestehen. Es wird festgestellt, daß die meisten Mitgliedstaaten jedoch bestrebt sind, die Zahl der vorhandenen Rassen nicht unnötig zu

vermehren, um die kostenaufwendige Zuchtarbeit auf wenige Rassen konzentrieren und somit wirkungsvollere züchterische Fortschritte erzielen zu können. Es ist jedoch in den meisten Mitgliedstaaten möglich, bisher dort nicht vorhandene Rassen einzuführen, wenn sich genügend Interessenten finden, die einen Zuchtverband gründen und unterhalten, der den jeweiligen Anforderungen entspricht.

1.4. Damit die Fortschritte, die in den einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Tierzucht erzielt wurden, von den Betroffenen maximal genutzt werden können, erscheinen demnach eine gegenseitige Anerkennung der Herdbücher und ein gemeinsames System für die Herdbucheintragung der Zuchttiere erwünscht. Hierbei stellt der freie Handelsverkehr eine Grundlage für die Maßnahmen dar, die zur Verwirklichung dieses Ziels zu ergreifen sind.

1.5. Der Ausschuß betont, daß die Zucht reinrassiger Tiere in der Landwirtschaft nicht Selbstzweck ist, sondern vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Gegebenheiten erfolgt mit dem Ziel, dem Produzenten ein geeignetes Produktionsmittel an die Hand zu geben, das die Erstellung einer preiswerten Ware gewährleistet, was letztlich dem Verbraucher ebenfalls zugute kommt.

1.6. Angesichts der unterschiedlichen ökologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der verschiedenen Zuchtmethoden und der ungleichen Verbraucherswünsche müßte vermieden werden, daß die Harmonisierung in diesem Bereich zu einer Egalisierung der Zuchtmethoden und der Kriterien für die Herdbucheintragung führt.

1.7. Die Harmonisierung müßte sich auf die Grundnormen beschränken und genügend Spielraum für eine angemessene Differenzierung lassen. Vor allem müßte verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten, die die bedeutendsten Fortschritte im Bereich der Tierzucht erzielt haben, aus Gründen der Harmonisierung gezwungen würden, sich den nicht so anspruchsvollen Normen anderer Mitgliedstaaten anzupassen. Ebenso müßte aber auch vermieden werden, daß zwischen den Erzeugern verschiedener Mitgliedstaaten Diskriminierungen dadurch entstehen, daß die Vorschriften in einem Mitgliedstaat strenger als in einem anderen kontrolliert werden.

1.8. Außerdem weist der Ausschuß die Kommission darauf hin, daß die Tierzuchtvereinigungen für reinrassige Zuchttiere in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits aus eigener Initiative eine Harmonisierung des Milchleistungsprüfungswesens vorgenommen haben. Der Ausschuß ersucht die Kommission, hiervon nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Im übrigen sollte die Kommission auch die Harmonisierung im Bereich der Fleischleistung und der Zuchtwertschätzung fördern.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

2.1. Verordnungsvorschlag

2.1.1. Die Fachgruppe schlägt für den *zweiten Erwägungsgrund* folgende Neufassung vor:

„... Diese Rassen und Normen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auf Grund der unterschiedlichen ökologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der ungleichen Forderungen der Tierzüchter und der Märkte verschieden. Die einzelnen Herdbücher erkennen sich in der Mehrheit gegenseitig an und sind meist in europäischen Föderationen, z. B. Fleckvieh, Braunvieh, oder gar Weltverbänden, z. B. Schwarzbunte, zusammengeschlossen. Dennoch haben die einzelnen Verbände unterschiedliche Eintragsbedingungen und verschiedene Leistungsprüfungsverfahren.“

2.1.2. Für den *dritten Erwägungsgrund* regt der Ausschuß folgende Formulierung an:

„Für die vollständige Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit reinrassigen Zuchttieren ist es erforderlich, daß einige Vorschriften betreffend der Herdbucheintragung der Tiere, vor allem aber die noch sehr unterschiedlichen veterinärrechtlichen Vorschriften harmonisiert werden.“

2.1.3. Artikel 1

2.1.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Forderung, daß die Großeltern in ein Herdbuch eingetragen sein müssen, umstritten und bedarf im Hinblick auf künftige Erkenntnisse der Zuchtwertschätzung einer fachlichen Überprüfung. Die Definition „reinerassiges Zuchtrind“ muß von einem geeigneten Gremium festgelegt werden. Es sollte jedoch für die Verordnung ausschlaggebend sein, daß ein Tier von einem anerkannten Herdbuch als Herdbuchtier registriert wurde.

2.1.4. Artikel 2

2.1.4.1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten generell nicht verboten, beschränkt oder behindert werden dürfen. Deshalb drängt er bei der Kommission darauf, daß unverzüglich eine Harmonisierung der veterinärrechtlichen einzelstaatlichen Bestimmungen vorgeschlagen und durchgeführt wird. Die veterinärrechtlichen Unterschiede für reinrassige Zuchttiere sowie für Nutztiere führen momentan noch zu sehr ernststen Handelshemmnissen.

2.1.4.2. Der Ausschuß geht davon aus, daß außer diesen veterinärrechtlichen und den in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag genannten tierzüchterischen Gründen nicht noch andere Erwägungen zu Handelshemmnissen in diesem Bereich führen können.

2.1.5. Artikel 3

2.1.5.1. Die Befürchtung wurde geltend gemacht, daß eine Verbindung von Artikel 2 und 3 in dieser Reihenfolge es ermöglichen würde, jedes reinrassige Zuchttier, das den Anforderungen des Exportlandes entspricht, auch im Herdbuch des Importlandes einzutragen.

2.1.5.2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß klar gestellt werden muß, daß nur bei reinrassigen Zuchttieren, die die Bedingungen des Importlandes erfüllen, die Verpflichtung, diese einzutragen, bestehen kann.

2.1.6. Artikel 4

2.1.6.1. Der Ausschuß beantragt eine bessere Übersetzung des französischen Begriffs „race laitière ou mixte“ in die deutsche, niederländische und englische Sprache.

2.1.7. Artikel 6

2.1.7.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte vorgesehen werden, daß die Vertreter der Berufsorganisationen zu den anstehenden Entscheidungen des Ständigen Tierzuchtausschusses gehört werden. Der Ausschuß kann diesen Verordnungsvorschlag und auch entsprechende Vorschläge in Zukunft nur dann billigen, wenn diese Bedingung erfüllt wird.

2.1.8. Anhänge

2.1.8.1. Der Ausschuß sieht davon ab, sich zu den verschiedenen technischen Einzelheiten der Anhänge zu äußern. Er bittet jedoch die Kommission, diese in Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden eingehend zu überprüfen, da er den Eindruck hat, daß die in den Anhängen enthaltenen Angaben nicht dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Bereich entsprechen.

2.2. Entwurf eines Beschlusses

2.2.1. Das Verzeichnis der Aufgaben des Ständigen Tierzuchtausschusses in Punkt III der Begründung ist nach Ansicht des Ausschusses nur als eine Aufzählung von Beispielen und nicht als vollständig zu betrachten.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend die Kostenzurechnung und die Interventionen der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 68 vom 12. Juni 1974 auf den Seiten 1 bis 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. März 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 19. März 1974 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen“,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 26. März 1974 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 18. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ventejol, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung am 26. Juni 1974),

in Erwägung, daß die Anwendung des sogenannten Verursacherprinzips ein vorrangiges Ziel für die Durchführung einer Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft darstellt;

in Erwägung, daß diese Politik die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft veranlassen sollte, sich nicht nur im Kampf gegen die Umweltbelästigungen, sondern auch in den Bemühungen zum Schutz der Natur verantwortlich und untereinander solidarisch zu fühlen;

in Erwägung, daß der Erfolg dieser Aktion zum großen Teil von Anstrengungen abhängt, die auf allen Ebenen zur Aufklärung und Unterrichtung der Bevölkerung unternommen werden —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Entwurf einer Empfehlung vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen zu:

1. Der Ausschuß ist zunächst der Ansicht, daß es wünschenswert gewesen wäre, den Text eher als Richtlinie und nicht als Empfehlung zu formulieren und in ihm zu unterstreichen, daß die Gemeinschaft nachdrücklich die Notwendigkeit betont, eine Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft durchzuführen, die im übrigen Bezüge zur Regional- und Sozialpolitik aufweist.

2. Was die Maßnahmen angeht, die notwendig sind, um die Umweltbelastung zu vermeiden oder auf das behördlich gewünschte Maß zu reduzieren, so kann der Ausschuß der Notwendigkeit präventiver Maßnahmen nur beipflichten. Da die Behebung der materiellen Schäden immer kostspieliger wird, muß jeder Versuch, die Kosten und die Verantwortung vom Verursacher auf die Haushalte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Behörden abzuwälzen, unterbunden werden.

3. Wenn der Ausschuß die Verantwortlichkeit juristischer und natürlicher Personen befürwortet, so verkennt er doch im übrigen nicht die Schwierigkeit, im Falle einer einzelnen Person den genauen Grad der Verunreinigung festzustellen, den diese verursacht hat.

4. Nach Ansicht des Ausschusses stellt sich das Problem, ob der Verwender eines Erzeugnisses, der oft der Endverbraucher ist, auch nur dem Prinzip nach verantwortlich gemacht werden kann. Die Anwendung dieses Grundsatzes würde voraussetzen, daß die ihm zur Verfügung stehenden Erzeugnisse nicht selbst Quelle einer Umweltbelastung sind. Außerdem muß der Verwender in angemessener Weise über die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Erzeugnisse informiert sein.

5. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man zur Verhütung der Umweltverschmutzung klare und genaue Informationen geben und diese in das Bildungs- und Erziehungsprogramm einbeziehen muß. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich die tatsächliche Verantwortlichkeit des Verbrauchers viel leichter feststellen. Im übrigen ist er selbstverständlich voll verantwortlich, wenn er außerhalb der offiziellen Müllkippen Müll und Schutz ablädt.

6. Was die Schadenersatzansprüche der durch eine Verunreinigung Geschädigten angeht, so fragt sich der Ausschuß, wie sich im Einzelfall der Personenkreis der durch eine Verunreinigung Geschädigten

abgrenzen läßt; in der Tat zeigen die Beispiele von Katastrophen aus jüngster Zeit, die oft ganze Gruppen erfaßten, daß diesen Gruppen die Eigenschaft eines Geschädigten zukommen kann. Der Ausschuß stellt fest, daß bei der Abfassung der Durchführungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten ist, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht Anlaß zu Streitigkeiten geben und daß die dem oder den Geschädigten zustehenden Entschädigungen möglichst rasch ausgezahlt werden.

7. Ferner stellt der Ausschuß fest, daß sich aus der Schwierigkeit, das Reinheitsoptimum im Einzelfall festzulegen, große Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben können, was eine Harmonisierung und noch mehr eine Gemeinschaftspolitik erschwert. Wenn auch das Reinheitsoptimum von einer Region zur anderen verschieden sein kann, so darf doch in der Praxis dieses Prinzip nicht dergestalt zum Ausdruck kommen, daß man eine Spaltung akzeptiert zwischen Industriegebieten, die der Verschmutzung ausgesetzt sind, und Fremdenverkehrsgebieten, die in den Genuß dieses Reinheitsoptimums kommen sollen.

8. Was die Ausnahmen vom Verursacherprinzip betrifft, so bemerkt der Ausschuß, daß eine mehr oder weniger lange Anpassungsfrist es ermöglichen sollte, die im Kampf gegen die Umweltverschmutzung zu unternehmenden Maßnahmen zeitlich zu staffeln und nicht erst damit zu beginnen, wenn die festgesetzte Anpassungsfrist verstrichen ist. Andererseits sollten die vorgesehenen Beihilfen nur Übergangscharakter haben, und eine öffentliche Kontrolle ihrer Verwendung sollte es ermöglichen, die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Umweltverschmutzung in Relation zu den gewährten Beihilfen zu ermitteln und Wettbewerbsverzerrungen auf Gemeinschaftsebene zu vermeiden.

9. Der Ausschuß bittet die Kommission, im Rahmen der spezifischen Vorschläge, die sie später unterbreiten muß, eine Studie darüber zu erstellen, ob es notwendig ist oder nicht, zur Milderung der Belastung der Verbraucher mit niedrigem Einkommen für lebensnotwendige Güter als Ausnahmeregelung steuerliche Maßnahmen zu ergreifen.

10. Die Aufgaben im Kampf gegen die Umweltverschmutzung, wie die Verhütung, die Festlegung der Normen, die Zweckbestimmung der Abgaben, die Information möglicher Verursacher, die Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit und ein entsprechender Erziehungsprozeß, die Transparenz und die Wirksamkeit der Beihilfen erfordern den Einsatz der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Es geht nicht darum, eine oder gar mehrere neue Strukturen zu schaffen; diese Aufgaben können vielmehr unter der Voraussetzung einer rationellen Koordinierung auch im Rahmen der bestehenden Einrichtungen erfüllt werden.

11. Schließlich ist der Ausschuß der Ansicht, daß der erste Abschnitt einer europäischen Umweltschutzpolitik, auch wenn darin nur sachlich begrenzte und daher unzureichende Empfehlungen ausgesprochen werden, nicht gefährdet werden darf und daß es gilt, die Erfordernisse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft mit der vordringlichen Bekämpfung der Umweltbelästigungen in Einklang zu bringen. Die Aktion muß darauf abzielen, die außerhalb der Gemeinschaft stehenden Staaten — erforderlichenfalls durch die Anwendung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen — davon zu überzeugen, parallel dazu Politiken für den Umweltschutz in Angriff zu nehmen, wobei von beiden Seiten die notwendigen Finanzierungsmittel in die Kosten einzubeziehen wären. Es wäre recht kurzsichtig gedacht, gewisse materielle Kosten nicht aufzubringen, während an den wertvollsten Gütern, die oft den Allgemeinbesitz der Menschheit darstellen, Raubbau getrieben würde.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 58 vom 18. Mai 1974 auf Seite 22 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 20. März 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. März 1974 gefaßten Beschluß, ihn um Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags“ zu ersuchen,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 26. März 1974 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen federführend mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Frage zu beauftragen,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen vom 8. Mai 1974,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Sozialfragen in ihrer Sitzung am 13. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Sloman, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni 1974),

in Erwägung, daß Maßnahmen zur beschleunigten und vollständigen Durchführung von Artikel 57 des Vertrages seit langer Zeit fällig sind;

in Erwägung, daß bei den Maßnahmen, die im Bereich der gegenseitigen Anerkennung getroffen werden, eines der Ziele darin bestehen müßte, sicherzustellen, daß das Ausbildungsniveau nicht absinkt, sondern nach Möglichkeit sogar verbessert wird —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 1 Stimmenthaltung:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Entschließungsentwurf und die darin enthaltenen Leitlinien vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der Ausschuß betont die dringende Notwendigkeit, die Niederlassungsfreiheit mit Artikel 57 des EWG-Vertrages in Einklang zu bringen und zu diesem Zweck die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu verwirklichen.

1.2. Nach Ansicht des Ausschusses ist es bedauerlich, daß es dem Rat bisher nicht gelungen ist, auch nur eine einzige Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit für die freien Berufe anzunehmen — ein Um-

stand, an dem insbesondere die Schwierigkeiten hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Prüfungszeugnisse Schuld tragen —, obwohl es aus wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und fachlich-beruflichen Gründen äußerst wichtig ist, daß Fortschritte in diesem Sinne erzielt werden. Er ersucht daher die Gemeinschaftsinstanzen, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit hier bald Fortschritte erzielt werden können.

1.3. Der Rückstand ist um so mehr zu bedauern, als der Grundgedanke der Entschließung darin besteht, daß die Ausbildungsabschlüsse, die den Zugang zu gleichartigen Tätigkeitsfeldern eröffnen, im allgemeinen, wenn auch nicht immer, vergleichbar sind.

1.4. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die Kommission die dringende Notwendigkeit erkennt, auf eine Lösung dieses Problems hinzuwirken, indem sie dem Rat einen Vorschlag für eine Entschließung über Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise unterbreitet.

1.5. Der Ausschuß unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen,

1.5.1. daß alle Maßnahmen zur Förderung einer größeren Mobilität Garantien betreffend die Kompetenz der Inhaber von Befähigungsnachweisen, welche den Zugang zu den Berufen eröffnen, umfassen müssen;

1.5.2. daß die Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise hinreichend flexibel sind, um in der Praxis Spielraum für Varianten hinsichtlich der Ausbildung im theoretischen und praktischen Bereich, die den Zugang zu den Berufen ermöglichen, zu lassen.

1.6. Der Ausschuß wünscht außerdem, im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise auf das Problem einer Verknüpfung von praktischer Arbeit und theoretischer Ausbildung (außer den Fällen, in denen praktische Erfahrung integrierender Bestandteil der abgeschlossenen Ausbildung ist) hinzuweisen. Diesbezüglich ist für die Übergangszeit darauf hinzuweisen, daß die Inhaber eines mehrere Jahre alten Diploms möglicherweise eine Berufserfahrung erworben haben, die sich als nützlich erweisen wird.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

2.1. Betreffend den 1. Leitsatz des Entschließungsentwurfs

Die Feststellung der Kommission, daß trotz der Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsprogramme zwischen den Mitgliedstaaten und manchmal auch in-

nerhalb der Mitgliedstaaten selbst in groben Umrissen eine Vergleichbarkeit der Ausbildungsabschlüsse besteht, die den Zugang zu gleichartigen Tätigkeitsfeldern eröffnen, hält der Ausschuß hauptsächlich für die freien Berufe für zutreffend. Sie ist dagegen unzutreffend für andere Tätigkeitsfelder. Der Ausschuß bezweifelt daher die Angemessenheit des Ausdrucks „da“ am Anfang dieses Leitsatzes. Er begrüßt dagegen die Tatsache, daß der Nachdruck auf die Vergleichbarkeit des Niveaus der Ausbildungsabschlüsse gelegt wird und detaillierte Ausbildungserfordernisse so wenig wie möglich vorgeschrieben werden.

2.2. Betreffend den 2. Leitsatz

Der Ausschuß würde eine Erweiterung dieses Leitsatzes durch die Feststellung begrüßen, daß gemeinschaftliche Lösungen nicht nur nicht zu einem Absinken des Ausbildungsniveaus führen dürfen, sondern im Gegenteil eine qualitative Verbesserung bewirken sollten.

2.3. Betreffend den 3. Leitsatz

Der Ausschuß befürwortet diesen Absatz, der vorsieht, daß gemeinschaftliche Regeln und Verfahren die Änderungen in der Ausbildung, die wünschenswert erscheinen, berücksichtigen. Er macht darauf aufmerksam, daß die Gesellschaft Anforderungen gleichermaßen an den Unterricht wie an die praktizierenden Berufe stellt.

2.4. Betreffend den 4. Leitsatz

Der Ausschuß unterstützt diesen Absatz, der auf die Bedeutung hinweist, die fortlaufende und organisierte Konsultation der Praktiker und der Lehrenden in Abstimmung auf gesellschaftliche Veränderungen sicherzustellen.

2.5. Betreffend den 5. Leitsatz

Der Ausschuß befürwortet das Konzept eines Beratenden Ausschusses, der die Aufgabe hätte, die Kommission zu unterstützen und zu beraten hinsichtlich des Strebens nach einem angemessenen (eher als „hohen“, wie im Kommissionsdokument) Standard der Ausbildung als einer der Voraussetzungen für den Zugang zu einem bestimmten Beruf. Darüber hinaus ist er der Ansicht, daß eine Beratung in bezug auf das Ausbildungsniveau sowohl durch Personen, die den betreffenden Beruf praktizieren, als auch durch die für die Ausbildung Verantwortlichen erfolgen müßte. Der Ausschuß regt an, daß sich die jeweiligen beratenden Ausschüsse in erster Linie aus Berufsangehörigen und Vertretern des Ausbildungswesens zusammensetzen sollten; es könnte jedoch daran gedacht werden, auch andere Gruppen heranzuziehen, wenn

dies als sinnvoll angesehen wird. Was die Richtlinien-vorschläge für Ärzte anbelangt, so sei vermerkt, daß auf einer Tagung des Ständigen Ärzteausschusses am 17./18. Mai 1974 eine Empfehlung an die Kommission beschlossen wurde, die die Errichtung eines Beratenden Ausschusses für die theoretische und praktische Ausbildung der Ärzte zum Gegenstand hat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

2.6. Betreffend den 6. Leitsatz

Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, den Rechtsvorteil der Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise auf die nichtselbständig tätigen Angehörigen des betreffenden Berufes auszudehnen.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu der „Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 9. April 1974 ersuchte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Abgabe einer Stellungnahme zu vorgenanntem Thema.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. April 1974 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu der „Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973“,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 29. Januar 1974 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 13. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Bruyn, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung am 27. Juni),

in Erwägung, daß die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973 von bisweilen tiefgreifenden Veränderungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet gekennzeichnet war;

in Erwägung, daß die Gemeinschaftsinstanzen anscheinend noch immer nicht über die geeignetsten rechtlichen und politischen Instrumente verfügen, um eine echte Sozialpolitik der Gemeinschaft zu erarbeiten;

in Erwägung, daß besonderes Augenmerk auf die weiterhin besorgniserregende Beschäftigungslage gerichtet werden muß;

in Erwägung, daß punktuelle sozialpolitische Maßnahmen, die in jedem Mitgliedstaat konkret zur Anwendung kommen, dringend notwendig sind —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 7 Stimmenthaltungen:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Die Wirtschaft der westlichen Welt, insbesondere die der Europäischen Gemeinschaft, trat im Verlauf des Jahres 1973 in eine Phase des Konjunkturabschwungs ein, dessen Symptome bereits vor den jüngsten Ereignissen darauf hindeuteten, daß er sich 1974 fortsetzen würde.

1.2. Indessen hat sich gezeigt, daß zahlreiche Gegebenheiten, sowohl im wirtschaftlichen wie im sozialen Bereich, einem spürbaren Wandel unterliegen.

1.3. Verlangsamtes Wachstum und eine Inflation, die ständig neue Besorgnisse weckt, haben Umstrukturierungen in der Industrie und Änderungen in den Konsumgewohnheiten ausgelöst, die zweifellos größere Ausmaße annehmen werden.

1.4. Diese Veränderungen haben sich bereits zu einer ernsthaften Bedrohung für den Beschäftigungsstand ausgewachsen und werfen Probleme auf, die sich in bestimmten Regionen der Gemeinschaft auf ganz andere Art und stärker zuspitzen könnten, als es jemals bei den Problemen der regionalen Beschäftigungungleichgewichte der Fall war.

1.5. Die hochtechnisierten Wirtschaftszweige der Spitzentechnologie wie z. B. Flugzeugbau, Elektronik und Petrochemie dürften wahrscheinlich stärker betroffen werden als die herkömmlichen Industriezweige.

1.6. Die Befürchtung, daß die Arbeitslosenquote allmählich ansteigt, beruht einmal auf einem starken Rückgang der Unternehmensinvestitionen, der bekanntermaßen durch eine psychologische Reaktion auf die Konjunkturaussichten bedingt ist, zum anderen aber in einigen Fällen auf einer Zunahme der Investitionen in Rationalisierungsvorhaben.

1.7. Im Jahre 1973 verabschiedete der Rat auf Vorschlag der Kommission eine EntschlieÙung, mit der er ein im Laufe der nächsten drei Jahre durchzuführendes sozialpolitisches Aktionsprogramm unterstützen will.

1.8. Dennoch läßt sich nicht übersehen, daß die Gemeinschaft eine Krise durchmacht, die durch das beschleunigte Inflationsstempo gekennzeichnet wird,

und dieses wird wiederum hauptsächlich durch den starken Auftrieb der Rohstoffpreise, die Versorgungsschwierigkeiten und die Entwicklung der Energiepreise verursacht. Die Folge sind erhebliche soziale Auswirkungen, die Rat und Kommission bereits untersucht haben, ohne jedoch in der Lage zu sein, rasche Beschlüsse im Hinblick auf eine konkrete Beeinflussung des Geschehens zu fassen.

1.9. Immerhin hat die Kommission dem Rat bereits sieben Vorschläge für vorrangige Maßnahmen unterbreitet, über die der Rat in den kommenden Monaten befinden muß. Andere Vorschläge sind in Vorbereitung bzw. dem Rat übermittelt worden, doch erweist es sich als notwendig, die Rangordnung der vor über einem Jahr festgesetzten Prioritäten im Lichte der neuesten Entwicklungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu überprüfen.

1.10. Mit Befriedigung hat der Ausschuß den von der Kommission in neuer Form erstellten Sozialbericht zur Kenntnis genommen, dessen Knappheit und Klarheit, insbesondere bei der Analyse und Beurteilung der Lage in der Gemeinschaft, die Fachgruppe würdigt.

1.11. Diese Lage möchte der Ausschuß, vor allem im Hinblick auf folgende Punkte untersuchen, welche ihr besonders interessant erscheinen:

— *die Beschäftigung* unter nachstehenden spezifischen Aspekten: Frauenarbeit, selbständig Erwerbstätige, Wanderarbeitnehmer, Behinderte, Zeitarbeit;

— *die Sozialleistungen*, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Prozeß der Harmonisierung und Abstimmung auf die Bedürfnisse zu beschleunigen, sowie im Hinblick auf die Wohnprobleme;

— *die derzeitige Lage des Europäischen Sozialfonds.*

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

A. Beschäftigungsprobleme

2.1. Die Beschäftigungsprobleme gehören heute zu den beunruhigendsten Problemen der Gemeinschaft. Besonders dringlich werden sie nicht allein durch die *Konjunkturlage* (insbesondere die Schwierigkeiten bei der Energieversorgung und die Inflation; deren Entwicklung durch den Anstieg der Rohstoffpreise beschleunigt wird; sie weisen vielmehr auch grundlegende *strukturelle* Aspekte auf, die vor allem unter dem Gesichtspunkt der regionalen Probleme zu prü-

fen sind. Wenn die Gemeinschaft sich in Artikel 2 des Vertrages von Rom das Ziel einer „beständigen und ausgewogenen Wirtschaftsausweitung“ setzte, so kommen wir heute nicht umhin festzustellen, daß diese Expansion bisher zwar beständig, aber nicht frei von Ungleichgewichten war. Bei zahlreichen Gruppen von Arbeitnehmern weisen die Arbeitsverhältnisse Aspekte auf, die heute immer mehr als ungerecht und den Zielen der EWG zuwiderlaufend empfunden werden.

2.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat im übrigen eine Stellungnahme zur Beschäftigungslage (Dok. CES 571/74 abgegeben. Es erscheint zweckmäßig — ohne auf die darin enthaltenen allgemeinen Überlegungen zurückzukommen —, den vorgenannten Bevölkerungsgruppen, d. h. den erwerbstätigen Frauen, den Selbständigen, den Wanderarbeitnehmern und den Behinderten, noch einmal besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Was die jugendlichen und die älteren Arbeitnehmer betrifft, so erinnert der Ausschuß daran, daß er die Gemeinschaftsinstanzen wiederholt auf die Bedeutung der für diese Gruppen der Gesellschaft bestehenden Probleme hingewiesen hat.

Erwerbstätigkeit der Frau

2.3. Heutzutage ist sich jedermann darüber im klaren, daß die Situation der Frau — vor allem der berufstätigen Frau — in der Gesellschaft einer umfassenden Verbesserung bedarf. Dieses mit dem Kern der modernen Gesellschaftsstruktur verwachsene und daher so komplexe Problem erfordert eine objektive, alle Aspekte umfassende Prüfung.

2.4. Die Kommission hat im sozialpolitischen Aktionsprogramm, das sie dem Rat vorlegte, eine Maßnahme betreffend die berufstätige Frau (Aktion II 4) vorgesehen. Dabei vertritt sie mit Recht folgende Forderung: „Unmittelbarer Vorrang könnte dem Problem eingeräumt werden, der Frau Erleichterungen zu verschaffen, damit sie ihre Familienpflichten mit ihren Berufsvorstellungen vereinbaren kann.“

2.5. Unter den augenblicklichen Verhältnissen gilt die Feststellung, daß Frauen angesichts der traditionellen Vorstellungen über die Rolle von Mann und Frau weniger günstige Ausgangsbedingungen als Männer für eine Erwerbstätigkeit haben, gleich ob es sich um die Festlegung der Arbeitszeit, die Abwesenheit, die für die berufliche Aus- und Fortbildung verwendete Zeit oder um Fragen der Beförderung handelt.

2.6. Die Frau muß nach ihren persönlichen Wünschen entscheiden können, inwieweit sie sich einer Berufstätigkeit und/oder der Familie widmen möchte.

Erste Fortschritte könnten hier erzielt werden, wenn die Mitgliedstaaten die kollektiven Einrichtungen und Betreuungsstätten für die Kinder der berufstätigen Frau ausbauen würden. Der Ausschuß erinnert hier an das Anliegen, das er in seiner Stellungnahme zur „Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1972“ zum Ausdruck gebracht hat.

2.7. Neben den im vorstehenden geforderten Investitionen in kollektive Einrichtungen müßten als weitere Verbesserung elastische sozialgesetzliche oder tarifvertragliche Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilzeitarbeit, der gleitenden und flexiblen Arbeitszeit u. a. ergriffen werden. Solche Maßnahmen würden der Frau zweifellos eine größere Chance geben, ihre verschiedenen, legitimen Lebensziele miteinander zu vereinbaren, und sie würden schließlich auch eine Verbesserung der Beschäftigungslage in ihrem eigenen und in dem Interesse ihres Arbeitgebers bewirken. Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb die allgemeine Einführung solcher Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten bereits in Kraft sind, verzögert werden sollte. Außerdem müßte im Falle einer Unterbrechung der Berufstätigkeit nach Möglichkeiten gesucht werden, um der Frau im Laufe ihres Lebens die Rückkehr an einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu erleichtern.

2.8. Damit die Frau bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das gleiche Ausbildungsniveau wie der Arbeitnehmer vorweisen kann, welches ihr gleiche Chancen gibt, muß alles getan werden, um eine Verbesserung der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung und der Berufsberatung für Mädchen zu verwirklichen.

2.9. Selbst wenn diese verschiedenen Fortschritte erzielt würden, wäre die berufstätige Frau immer noch zu Unterbrechungen auf Grund ihrer biologischen Aufgabe und ihrer familiären Verpflichtungen gezwungen.

Dieser Aspekt, der nicht unberücksichtigt bleiben kann, darf jedoch nicht zu Diskriminierungen bei der Einstellung von Arbeitskräften führen. Hier drängt sich die Frage auf, ob sich nicht Lösungen finden ließen, durch die Diskriminierungen dieser Art entmündigt würden.

2.10. Schließlich sollte man über den vorstehenden Erwägungen nicht die Arbeit der Frau im Dienste der Familie vergessen bzw. unterbewerten. Auch hier sollten Überlegungen seitens der Kommission angestellt werden, wie Tätigkeiten im Dienste der Familie gerecht bewertet und Benachteiligungen vermieden werden können.

Dies sind einige wesentliche Aspekte von Problemen, die die von der Kommission zu gründenden Arbeitsgruppen nicht vernachlässigen dürfen, wenn sie nicht nach kurzer Zeit in eine Sackgasse geraten wollen.

Die Tätigkeit der Selbständigen

2.11. Die soziale Lage der verschiedenen Berufsgruppen entwickelt sich nicht gleichmäßig; die im Jahre 1973 in der Gemeinschaft betriebene Sozialpolitik betraf die abhängig Beschäftigten in höherem Maße als die selbständig Erwerbstätigen.

2.12. Während es selbstverständlich ist, daß sich die Gemeinschaftsstellen mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der unselbständig Erwerbstätigen befassen, schenken bisher weder Kommission noch Rat der Situation der selbständig Erwerbstätigen, die immerhin einen großen Teil der Erwerbsbevölkerung der Gemeinschaft ausmachen, genügend Aufmerksamkeit. Der Ausschuß hat die Gemeinschaftsinstanzen, insbesondere in seiner Stellungnahme zur „Entwicklung der sozialen Lage im Jahre 1972“, bereits auf die sozialen Probleme der Selbständigen aufmerksam gemacht.

2.13. Der Ausschuß hat sich besonders auf die Situation im Agrarsektor konzentriert; dabei stellte er fest, daß die Lage für die Selbständigen in der Landwirtschaft zuweilen dramatisch ist, weil sie in benachteiligten Regionen, denen oft die notwendige Infrastruktur fehlt, leben und arbeiten.

2.14. Eine aktive Beschäftigungspolitik zugunsten der Selbständigen muß es gestatten, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine möglichst vollkommene Transparenz des Arbeitsmarktes zu gewährleisten. In diesem Sinne müßten die regionalen Arbeitsämter in ihren Aktionsbereich auch die Beschäftigungsprobleme der Selbständigen einbeziehen.

2.15. Die sozialen Verhältnisse der Erwerbstätigen in landwirtschaftlichen und ländlichen Regionen erfordern Sofortmaßnahmen, damit hier die massive Abwanderung verhindert wird. In den meisten landwirtschaftlichen Regionen erweist sich der Ausbau der sanitären Infrastrukturen, der kulturellen Einrichtungen und des Wegenetzes als unerlässlich.

2.16. Vor allem für die selbständig Erwerbstätigen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Verbesserung des Sozialversicherungssystems und Bemühen um Gleichwertigkeit der Sozialleistungen im Vergleich zu den übrigen Berufsgruppen;

- Gründung von Betriebshelferdiensten, die die Bewirtschaftung des Betriebs im Krankheitsfall gestatten und dem Selbständigen auch Urlaub ermöglichen;

- Gewährung gemeinschaftlicher Beihilfen für die Umschulung in andere selbständige Berufe.

Damit die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Selbständigen verbessert werden, muß schließlich ihrer beruflichen Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen werden.

Die Wanderarbeitnehmer

2.17. Soweit in der Gemeinschaft ein gewisser Geburtenrückgang und eine effektive Abnahme der Erwerbsbevölkerung zu verzeichnen sind, wird die Heranziehung von Wanderarbeitnehmern, bei denen der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer aus Drittländern ständig steigt, wahrscheinlich auch weiterhin ein Faktum bleiben.

Angesichts des im allgemeinen relativ niedrigen Ausbildungsniveaus dieser Arbeitnehmer kann das Problem der Lebens- und Arbeitsbedingungen immer akutere Formen annehmen.

2.18. Es müssen daher in erster Linie die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeitnehmer verbessert werden, die mit den unangenehmsten Tätigkeiten betraut werden. Für diese Tätigkeiten finden sich im übrigen unter den Arbeitnehmern der Gemeinschaft immer weniger Bewerber.

2.19. In seiner vorgenannten Stellungnahme vom 26. Juni 1973 widmete der Ausschuß ein Kapitel (III) der Lage der Wanderarbeitnehmer und stellte für sie eine ganze Reihe von Forderungen; diese betreffen: ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen, ihre Vorbereitung und Aufklärung im Herkunftsland, ihre Aufnahme und Unterrichtung sowie ihre und ihrer Familienangehörigen Betreuung im Gastland, ihre Wiedereingliederung im Herkunftsland, ihre Unterbringung, die Erziehung ihrer Kinder, die soziale Sicherheit und die Arbeitsunfälle.

2.20. Die Kommission sollte die bei dieser Gelegenheit befürworteten Maßnahmen in das „Aktionsprogramm für die Wanderarbeitnehmer“, das sie gegenwärtig vorbereitet, um damit dem Rat ihre Vorschläge bis zum 31. Dezember 1974 vorzulegen, einfügen.

2.21. Der Entwurf eines Programms enthält eine Analyse der Situation und das Zeugnis eines Aktionswillens, die einen guten Ansatz für die Lösung des Problems darstellen. Besonders willkommen wäre

eine Koordinierung der Wanderungspolitik. Doch die Verwirklichung der von der Kommission gesetzten Ziele müßte in Anbetracht der Dringlichkeit der Probleme rasch eingeleitet werden. Der Ausschuß drängt deshalb darauf, daß die Vorlage der Berichte und die von der Kommission angekündigten diesbezüglichen Beratungen beschleunigt werden, und legt größten Wert darauf, daß der Rat positiv über die Vorschläge entscheidet, die die Kommission zweckmäßigerweise unterbreitet hat.

Die behinderten Arbeitnehmer

2.22. Auch die Beschäftigung der Behinderten erfordert wirksame, unverzügliche Maßnahmen. Am 28. März 1974 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme

- zu dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Beschäftigung der Behinderten in der freien Wirtschaft“ sowie
- zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten behinderter Personen; er begrüßt den Beschluß, den der Rat am 10. Juni 1974 auf dieser Basis gefaßt hat.

2.23. Vor allem aus menschlichen und sozialen Gründen wird die Notwendigkeit dieser Beteiligung einhellig anerkannt. Verstärkt wird sie noch durch den wachsenden Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften, der sich in den westlichen Volkswirtschaften entwickelt hat.

2.24. Diese verschiedenen Faktoren müßten im Sinne einer Verbesserung der Beschäftigung behinderter Personen zusammenwirken. Doch muß das Problem zunächst einmal richtiggestellt werden, und zwar mit Rücksicht auf nachstehende Überlegungen:

- Bei der Verringerung der Zahl der Behinderten ist die Vergütung von Arbeitsunfällen natürlich von vorrangiger Bedeutung. Der Ausschuß äußert sich im übrigen in einem speziellen Dokument zu dieser Frage.
- Die Ausbildung und Rehabilitation der Behinderten sind eine Aufgabe der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit. Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen dagegen obliegt den Unternehmen, und die Gesetzgeber müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Arbeitgeber Behinderte unter den günstigsten Bedingungen sowohl für die Betroffenen als auch für das Unternehmen und die Gesamtwirtschaft einstellen.
- Diese Wiedereingliederung muß den Eigenarten und Fähigkeiten der Behinderten weitestgehend Rechnung tragen, d. h. die Behinderten müssen

Berufen zugeführt werden, bei denen die Behinderung keine oder nur eine geringe Rolle spielt.

- Die Berufsausbildung des Behinderten muß, wenn sie ihm eine wertvolle Basis geben soll, direkten Bezug zum wirklichen und voraussichtlichen Bedarf der Volkswirtschaft haben. Mit dieser Ausbildung muß versucht werden, beim Behinderten eine persönliche Bereitschaft zu ständiger Anpassung zu entwickeln.
- Die Berufsausbildung des Behinderten sollte unter Berücksichtigung des in der vorstehenden dritten Einrückung Gesagten nach Möglichkeit vorrangig auf seine Wiedereingliederung in einen früher ggf. von ihm ausgeübten Beruf konzentriert werden.
- Erforderlich sind Maßnahmen, mit denen den Unternehmen ein Anreiz geboten wird, um die Arbeitsplätze (Arbeitsstätten und -bedingungen) an die Eigenart des Behinderten anzupassen (beispielsweise kleine Abwandlungen im Produktionsprozeß, Änderungen in der Bedienung einer Maschine und gute Fortbewegungsmöglichkeiten für die Behinderten).

Die Zeitarbeit

2.25. Außer den oben kurz angedeuteten Arbeitnehmergruppen gibt es auf dem Arbeitsmarkt noch eine Beschäftigungsform, der besondere Aufmerksamkeit gebührt. Es handelt sich um die Zeitarbeit. Dieser Arbeitstyp breitet sich immer mehr aus. Er weist zwar positive Aspekte auf, führt jedoch zu Abweichungen, die Eingriffe des Gesetzgebers auf Gemeinschaftsebene erforderlich machen.

2.26. Die Zeitarbeit entspricht einer sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeit. Sie kommt einerseits auf Grund ihrer besonderen Merkmale zahlreichen Arbeitnehmern, die die Bindung an einen unbefristeten Arbeitsvertrag nicht eingehen möchten, entgegen und schließt andererseits — als Ersatzlösung — eine wirtschaftliche Bedarfslücke, zu einer Zeit, da die Unternehmen Arbeitszeitverkürzungen vornehmen und der Abwesenheitsprozentsatz ständig zunimmt, und zwar so lange, wie die vorgenannten Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit nicht allgemein gegeben sind.

2.27. Dennoch kann die Zeitarbeit auf Grund ihres primär vorübergehenden Charakters dem betreffenden Arbeitnehmer nicht immer einen ausreichenden, der Norm entsprechenden Schutz gewährleisten. Somit drängt sich die Notwendigkeit von Schutzvorschriften auf.

2.28. In diesem Sinne hatte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über den „Sozialschutz der Zeitarbeitskräfte im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemein-

schaft“ ausgearbeitet. Dieser Vorschlag wird augenblicklich nicht weiterbearbeitet.

2.29. Der Ausschuß bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß das Problem der Zeitarbeit binnen kurzer Frist neu zur Sprache gebracht wird, diesmal jedoch global, d. h. mit all seinen Aspekten.-

2.30. Der Ausschuß kann dann nach Vorlage dieser Vorschläge Stellung zu dieser wichtigen Form der Erwerbstätigkeit nehmen.

B. Die Sozialleistungen

2.31. Eine Analyse der Situation in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft läßt folgende Feststellungen zu:

- Die Deckung der sozialen Risiken — dies gilt sowohl für die Skala und für die Höhe der Leistungen wie für deren Finanzierung — ist unterschiedlich geregelt;
- die Gestaltung der Systeme des sozialen Schutzes beruht auf von Land zu Land relativ unterschiedlichen Formeln;
- einige der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sind dem gegenwärtigen inflationären Kontext zuzuschreiben;
- in einigen Ländern der Gemeinschaft werden zur Zeit Reformen ausgearbeitet oder durchgeführt.

Der Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage macht deutlich, daß in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft analoge Probleme behandelt und angegriffen werden, doch offenbart er zugleich, daß eine Gesamtkonzeption der Politik des sozialen Schutzes fehlt. Das vom Rat verabschiedete sozialpolitische Aktionsprogramm stellt einen ersten Schritt auf der Suche nach einer solchen Konzeption dar.

Es erhebt sich damit die Frage, ob die von einigen Staaten geplanten Reformen Gegenstand von Konsultationen oder Konzertierungen innerhalb der europäischen Institutionen bildeten oder nicht, und ob es nicht angemessen wäre, wenn in Zukunft von den für die Sozialpolitik Verantwortlichen gemeinsame, vorrangige Ziele im Hinblick auf die Harmonisierung festgesetzt würden.

1971 hatte der Ausschuß Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu befassen. Zweierlei Auffassungen waren seinerzeit vertreten worden: Die Verfechter der einen Auffassung befürworteten die Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, zeigten sich jedoch empfänglich für die Vorstellung einer Angleichung in bezug auf den Gesamtrahmen für die Deckung der sozialen

Risiken; die Anhänger der anderen Auffassung sprachen sich, ausgehend von der Feststellung analoger Tatbestände in der Gemeinschaft, für die schrittweise Angleichung der Systeme des sozialen Schutzes aus.

Soziale Sicherheit

2.32. Mehrere Staaten der Gemeinschaft haben bedeutende Reformen ihres Systems der sozialen Sicherheit unternommen. Andere Länder haben für die Politik der sozialen Sicherheit, die sie für die Zukunft planen, die Grundzüge festgelegt.

Zwar bleiben die Konzeptionen weiterhin auf einzelstaatlicher Ebene, doch wird in dem Bericht auf die Herausbildung einiger gemeinsamer Tendenzen hingewiesen:

- Erweiterung der sozialen Sicherheit auf früher weitaus weniger gut geschützte Personengruppen (alte Menschen, Behinderte, Selbständige, Arbeitnehmer aus Drittländern, Hochschulstudenten);
- Progression des Sicherungsniveaus durch Anpassung der Leistungsbeträge und Suche nach Formeln zur Sicherstellung einer Parallelität zwischen der Entwicklung der Leistungen und derjenigen der Löhne. Diese Bemühungen tragen der Besorgnis Rechnung, die vom Ausschuß gelegentlich der Stellungnahme zu den „Leitlinien für ein sozialpolitisches Aktionsprogramm der Gemeinschaft“ zum Ausdruck gebracht wurde. Zu bedauern ist gleichwohl, daß der Grundsatz einer beständigen Kaufkraft der Leistungen nicht in allen Ländern Anwendung findet;
- Verwirklichung eines gleichwertigen Schutzes für alle Gesellschaftsgruppen. Das Problem der Gleichwertigkeit des Schutzes für alle Erwerbsgruppen stellt sich auf Gemeinschaftsebene unter dem besonderen Blickwinkel der Koordinierung der unterschiedlichen nationalen Systeme. In seiner Stellungnahme zur sozialen Lage im Jahre 1972 hatte der Ausschuß die sich abzeichnende Tendenz weitgehend begrüßt, gleichzeitig jedoch auf die besonderen Probleme hingewiesen, die mit der Finanzierung eines gleichwertigen Schutzes verbunden sind;
- Streben nach einer wirklichkeitsnäheren Solidarität der Gesellschaftsgruppen. Einige Staaten beschäftigen sich in diesem Zusammenhang mit dem Problem der Modalitäten für die Finanzierung der sozialen Sicherheit, der Form der Umverteilung bestimmter Einkommen sowie der Grenzen der sozialen Sicherheit. Der Ausschuß hat 1971 eine Stellungnahme abgegeben, die Überlegungen zu einigen dieser Problemkomplexe enthält; Kommission und Rat sollten diesen Überlegungen im

Rahmen der Konzertierung mit den Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens Rechnung tragen.

Was das Problem solidarischer Aktionen angeht, die den nationalen Rahmen überschreiten, so wird die Prüfung der im Sozialprogramm enthaltenen Vorschläge dem Ausschuß Gelegenheit geben, zu den Vorschlägen der Kommission genauer Stellung zu nehmen.

Familienfragen

2.33. Die Familienpolitik, die sich in ihrem Inhalt bislang hauptsächlich auf einen — noch für unzureichend gehaltenen — Lastenausgleich beschränkte, wird schrittweise auf folgende Probleme erweitert:

- Ausbau der gemeinnützigen Sozialeinrichtungen,
- häusliche Hilfe,
- Beteiligung der Eltern an der Erziehung der Kinder bzw. Angebot einer besseren Erziehungs- und Gefühlsumwelt zur Entfaltung der Kinder,
- Aufklärung der Eheleute in Fragen der Familienplanung.

Einige Staaten verfolgten auf dem einen oder anderen Gebiet eine fortschrittlichere Politik, doch stellt sich für alle die Frage, in welcher Höhe Mittel für die Politik auf dem jeweiligen Gebiet bereitgestellt werden sollen.

Im übrigen sollte untersucht werden, wie eine tatsächliche Beteiligung der Eltern an der Erziehung der Kinder im Rahmen der flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit am besten gefördert werden kann. Über den beschränkten Rahmen der Kinderbeaufsichtigung zu besonderen Zeitpunkten sollte hierbei hinausgegangen werden.

Die Familienpolitik muß im Rahmen der Gemeinschaft immer größere Bedeutung bekommen. Dafür sprechen zwar auch bevölkerungspolitische Gründe in Zusammenhang mit der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung und der damit verbundenen Probleme des Wirtschaftswachstums. Die entscheidenden Motive für größere Berücksichtigung der Familienpolitik liegen jedoch im erklärten Ziel der Gemeinschaft, die Lebensbedingungen aller Menschen in Europa zu verbessern. Es erhebt sich somit die Frage, ob es zweckmäßig wäre, in der Familienpolitik unter all ihren Aspekten zu einer umfassenden Konzertierung auf Gemeinschaftsebene zu gelangen.

Sozialdienste

2.34. In einigen Staaten wurde die Sozialarbeit dezentralisiert, und gleichzeitig wurden die lokalen Vertreter an der Gestaltung der menschlichen Umwelt des Gemeinwesens beteiligt. Der positive Charakter dieses Prozesses, der in dem Bericht hervorgehoben wird, verdient, daß die Möglichkeit seiner Ausdehnung auf die ganze Gemeinschaft ernsthaft in Betracht gezogen wird und daß im Hinblick auf dieses Ziel geeignete Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sollten hauptsächlich auf die Notwendigkeit gerichtet sein, die Hilfe von Sozialarbeitern mit einer spezifischen Erst- und Fortbildung von hohem Niveau in Anspruch zu nehmen.

Ein umfassenderes Verständnis der Sozialarbeit begünstigt die Formulierung einer präventiven Politik sowie eine bessere Abstimmung des Wirkens der Sozialdienste auf den menschlichen Gesamtkontext.

Eine enge Koppelung von Wohnungsbaupolitik und Sozialpolitik dürfte eine bessere Gestaltung des Gemeinschaftslebens bewirken.

Die ziemlich starke Betonung des Präventivaspekts, auf die in dem Bericht hingewiesen wird, läßt es hauptsächlich auf medizinischem Gebiet angezeigt erscheinen, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, um die ärztliche Pflichtuntersuchung und die Erstellung einer ärztlichen Akte für jeden einzelnen zu fördern.

Das Wohnungswesen

2.35. Niemand wird bestreiten, daß es Anstrengungen zu unternehmen gilt, um den Bausektor im Sinne einer Kostensenkung zu modernisieren. Bedauerlich erscheint hingegen, daß keine gemeinschaftliche Grundstückspolitik (Bekämpfung der Bodenspekulation, Grundstücksreservierung für den sozialen Wohnungsbau usw.) vorgesehen ist.

2.36. Die Probleme im Zusammenhang mit Raumordnung und Städtebau werden voraussichtlich auf Grund der von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Politik der Städteerneuerung sowie auf Grund der Kosten für Neubauten an Bedeutung gewinnen.

2.37. Die Konzentration der Wirtschaftsentwicklung auf die Großstädte und deren unmittelbares Einzugsgebiet erfordern eine immer gründlichere Analyse der Gestaltung des städtischen Lebens (Straßen, Grünflächen, gemeinnützige Einrichtungen, Geländeaufteilung).

2.38. Die von einigen Mitgliedsländern auf bestimmten sozialen Sektoren durchgeführten Dezentralisierungsversuche sollten gefördert werden, wenn man die bewußte Teilhabe des einzelnen an seiner menschlichen Umwelt verstärken will.

C. Der Europäische Sozialfonds

2.39. Im Laufe des Jahres 1973, des ersten vollständigen Tätigkeitsjahres des erneuerten Sozialfonds, erstellten die Gemeinschaftsinstanzen ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, um die von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs, die im Oktober 1972 in Paris stattfand, aufgezeigten Leitgedanken in die Tat umzusetzen. Auf dieser Gipfelkonferenz wurde insbesondere die wichtige Rolle des Europäischen Sozialfonds bei der Festlegung der konkreten Maßnahmen, auf die sich das sozialpolitische Aktionsprogramm hätte konzentrieren müssen, hervorgehoben.

2.40. Zu den Hauptzielen dieses Aktionsprogramms gehört die Verwirklichung der Vollbeschäftigung und der besseren Beschäftigung in der Gemeinschaft; in ihren Vorschlägen vom 24. Oktober 1973 ist die Kommission nun aber von der grundlegenden Feststellung ausgegangen, daß die Sozialpolitik allein zur Erreichung der von der Gipfelkonferenz ins Auge gefaßten Ziele nicht genügt. Sie ließ infolgedessen keinen Zweifel daran, daß die Durchführung dieses Programms ein festes politisches Engagement sowie die Stärkung der rechtlichen und eine Aufstockung der finanziellen Mittel — namentlich im Rahmen des erneuerten Sozialfonds — voraussetzt.

2.41. Der Ausschuß erinnert daran, daß er bereits 1969 in seiner Stellungnahme zur Reform des Europäischen Sozialfonds auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, die Aufgaben des Fonds in die Strukturpolitik der Gemeinschaft zu integrieren. In seiner am 21. Januar 1974 verabschiedeten Entschließung zum sozialpolitischen Aktionsprogramm macht der Rat jedoch keinerlei konkrete Angaben über die Rolle des Sozialfonds; er beschränkt sich darauf, in den Anhängen zu dieser Entschließung zu präzisieren, daß die Durchführung der Maßnahmen auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen nicht präjudizieren darf.

2.42. Der Ausschuß wünscht, daß der Eindruck, der politische Wille der Regierungsdelegationen bezüglich der Tätigkeit des erneuerten Sozialfonds sei weniger ernst zu nehmen als die Entschlossenheit der Teilnehmer an der Pariser Gipfelkonferenz, so bald wie möglich ausgelöscht wird; der Rat wird bei der Prüfung des Berichtes über die Tätigkeit dieses Fonds, den die Kommission ihm bis zum 1. Juli 1974 vorlegen will, Gelegenheit haben, dieses Unbehagen aus der Welt zu schaffen.

2.43. Die anfänglich bei der Tätigkeit des erneuerten Sozialfonds aufgetretenen Probleme sind nichts

anderes als die Anlaufschwierigkeiten, die bei jeder Anwendung einer neuen Regelung vorkommen; dies gilt um so mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine aktive Verwaltung verlangt wird, die sich den in ständigem Wandel begriffenen Bedürfnissen anpassen soll. Was die verfügbaren Finanzmittel angeht, so hat die Fachgruppe festgestellt, daß sie entweder nicht auf den effektiven Bedarf zugeschnitten oder aber unzureichend sind; letzteres ist bei den Verpflichtungen aus Artikel 5 der Fall.

2.44. Die unzureichende Mittelausstattung des Fonds in bezug auf Artikel 5 hat die Kommission im übrigen genötigt, Prioritäten zu setzen. Der Ausschuß ist sich über die Voraussetzungen, unter denen die Kommission die verfügbaren Mittel verwalten mußte, im klaren und hält die Kodifizierung der Leitlinien, die die Festsetzung von Prioritäten ermöglichen soll, methodisch gesehen für richtig.

2.45. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, in den interessierten Kreisen die Leitlinien bzw. deren spätere Änderungen bekanntzumachen. Dabei ist so vorzugehen, daß den Veröffentlichungen konkrete Vorprüfungen durch die Dienststellen des Fonds und die Initiatoren der verschiedenen Maßnahmen vorge-schaltet werden.

Allerdings äußert der Ausschuß die Befürchtung, daß mit dieser Methode möglicherweise dem Grundproblem, nämlich der Notwendigkeit, tendentiell eine Übereinstimmung zwischen den verfügbaren Mitteln und dem effektiven Bedarf zu erreichen, ausgewichen wird.

2.46. Obgleich der Ausschuß es für schwierig hält, die durch die Durchführungsbestimmungen des Fonds geförderten Maßnahmen finanziell hundertprozentig zu decken, ist er der Auffassung, daß alle Anstrengungen auf die Erreichung dieses Ziels konzentriert werden müssen, um zu vermeiden, daß die Interventionen des Fonds durch die Subventionierung einer Reihe von Maßnahmen, deren Ausgangspunkt wenig Bezug zu dieser Zielsetzung hat, allzu weit gestreut werden. Daraus würden sich nämlich Arbeitsbedingungen ergeben, die das Wiedereinschleichen von Bewertungskriterien, welche auf dem wenig erwünschten Prinzip des „gleichwertigen Rückflusses“ beruhen, objektiv fördern könnten.

2.47. Nach Ansicht des Ausschusses ist die derzeitige Situation größtenteils auf Ursachen zurückzuführen, die nicht im spezifischen Rahmen des Fonds liegen; da dieser naturgemäß hauptsächlich als Instrument fungiert, unterliegt er zwangsläufig den Folgen der Unzulänglichkeiten und Verzögerungen, die bei der Verwirklichung der gemeinschaftlichen Politiken und Aktionen, insbesondere der Regionalpolitik, auftreten; von der Durchführung und organischen Definition der Regionalpolitik hängt das wirksame Funktionieren des Sozialfonds übrigens wesentlich ab.

2.48. Ferner vermerkt der Ausschuß, daß gleichzeitig mit der Integration der Tätigkeit des Sozialfonds in bestehende gemeinschaftspolitische Konzeptionen die Bemühungen um Arbeitsmarkttransparenz — sowohl in bezug auf die Lage zu einem bestimmten Zeitpunkt als auch auf die Voraussagen über die künftige Entwicklung — intensiviert werden müssen. Diesen Wunsch hatten die Fachgruppe Sozialfragen und der Ausschuß selbst schon 1969 in ihrer Stellungnahme zu der Reform des Sozialfonds zum Ausdruck gebracht.

2.49. Nach Auffassung des Ausschusses kann zur Erreichung dieses wesentlichen Ziels der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen sinnvoll eingesetzt

werden. Dieser Ausschuß ist leider allzu lange untätig geblieben und sollte nun schleunigst vom Rat einberufen werden.

2.50. Was die Beihilfen des Fonds zugunsten von Wanderarbeitnehmern betrifft, so meint der Ausschuß, daß die im diesbezüglichen Kommissionsvorschlag vorgesehenen integrierten Programme eine besonders günstige Gelegenheit zur Entwicklung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bieten; er äußert in diesem Zusammenhang den Wunsch, daß die Kommission alle Förderungs- und Hilfsaktionen durchführt, die zur Aufstellung und Verwirklichung solcher Programme beitragen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons LAPPAS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

2.16. Absatz 4

Die zweite Einrückung soll nach dem Wort „Berufe“ durch folgendes ergänzt werden:

„... oder für die Vorbereitung auf die Übernahme in ein Angestelltenverhältnis“.

Begründung

In bestimmten Fällen wird der Selbständige die Übernahme in ein Angestelltenverhältnis vorziehen, weil die Ausübung eines anderen selbständigen Berufs häufig einen Kapitaleinsatz erfordert, den der Betreffende nicht leisten kann.

Selbständige, die eine abhängige Stellung übernehmen, sind häufig ausgezeichnete Arbeitskräfte.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 60

Stimmhaltungen: 8.

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Nelkenwickler“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 52 vom 7. Mai 1974 auf Seite 16 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Mai 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 14. Mai 1974 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Nelkenwickler“,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 17. Mai 1974 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Caprio, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 26. Juni), —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 4 Stimmenthaltungen:

1. In Übereinstimmung mit der Kommission erachtet es der Wirtschafts- und Sozialausschuß für notwendig, die Anwendung systematischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Mittelmeernelkenwicklers und des Südafrikanischen Nelkenwicklers vorzusehen.

2. Ein wirksamer phytosanitärer Schutz der Nelkenzucht ist für die Erhaltung und Entfaltung dieser Kultur unerlässlich und stellt die notwendige Voraussetzung für einen geordneten Austausch zwischen den Mitgliedstaaten dar, die vor der Gefahr einer Verbreitung der Schadorganismen bewahrt werden müssen.

3. Aus diesen Erwägungen und angesichts der möglichen Fortpflanzung und Verbreitung vor allem des Südafrikanischen Nelkenwicklers (*Epichoristodes acerbella*) vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß in einer Anlage zu dem Richtlinienvorschlag die natürlichen und chemischen Mindestbehandlungen und die entsprechenden Behandlungszeiten aufgezeigt werden sollten, die auf Ebene der Erzeuger zur Bekämpfung der Nelkenwickler und zur Verhütung ihrer Verbreitung festzulegen wären.

4. Außerdem sollte nach Ansicht des Ausschusses für die Ausnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der genaue Prozentsatz des Befalls für Schnittblumen von Nelken angegeben werden, die in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies würde vor allem eine Garantie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

5. Der Ausschuß unterstreicht hier die Notwendigkeit, daß derartige Vorschriften in den umfassenderen Zusammenhang der gegenseitigen Anerkennung der Pflanzengesundheitszeugnisse eingeordnet werden, die von den zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten ausgestellt werden.

6. Schließlich erachtet es der Ausschuß im Hinblick auf eine vollständige Bekämpfung der Nelkenwickler für erforderlich, in dem Richtlinienvorschlag

ausdrücklich Bestimmungen für Schnittblumen vorzusehen, die aus Drittländern eingeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 4 sollte wie folgt geändert werden:

„Außerdem sollte nach Ansicht des Ausschusses für die Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genaue Prozentsatz des Befalls für Schnittblumen von Nelken angegeben werden, die in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies würde vor allem eine Garantie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Frist in Artikel 3 Absatz 1 sollte verkürzt werden auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März. Eine solche Verkürzung ist notwendig, da jede zeitliche Ausdehnung der Einfuhrmöglichkeiten auch für befallene Nelken in den Monaten Oktober, November und April infolge der höheren Temperaturen in diesen Monaten zu einer stärkeren Vermehrung des Schädlings und damit zu einer größeren Ausbreitung des Nelkenwicklers führen kann.“

Neue Ziffer 5

„Es ist nicht vertretbar, daß es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, Ausnahmen von der in Artikel 3 festgelegten Zeit für die Einfuhr von befallenen Nelken zuzulassen. Hier besteht die Gefahr, daß in den warmen Sommermonaten dadurch über die Landesgrenzen hinweg eine Ausbreitung des Nelkenwicklers erfolgt.“

Ergebnis der Abstimmung:

Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 72 vom 27. Juni 1974 auf den Seiten 24 und 25 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Mai 1974 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 15. Mai 1974 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen“,

gestützt auf die Artikel 43 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine verschiedenen früheren Stellungnahmen zu Fragen auf dem Gebiet der Ölsaaten und -früchte und der Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweiß,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums am 17. Mai 1974, die Fachgruppe Landwirtschaft im Wege des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung mit der Vorbereitung der Arbeiten über dieses Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 6. Juni 1974 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Emo, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 27. Juni), —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Gemeinschaftsstellen wiederholt auf das Problem der Eiweißversorgung der Gemeinschaft aufmerksam gemacht und kann deshalb dem Vorschlag der Kommission, der auf eine Förderung des Sojaanbaus in der Gemeinschaft abzielt, nur zustimmen.

2. Der Ausschuß stellt sich die Frage, ob der Kommissionsvorschlag für die Landwirte in der Gemeinschaft genügend Anreiz bietet. Er ist insbesondere der Ansicht, daß die angestrebten Ziele rascher und sicherer erreicht werden könnten, wenn die Kommission zusätzlich Maßnahmen zur Information der Landwirte und zur Förderung der Agrarforschung auf dem Gebiet der Erzeugung von Pflanzen mit hohem Eiweißgehalt vorgesehen hätte, um zu Sorten und Anbaumethoden zu gelangen, die den klimatischen Verhältnissen Europas völlig angepaßt sind.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1974.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons LAPPAS

Stellungnahme zu den „Vorläufige Maßnahmen bis zur Einsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Der am 17. Mai 1974 vom Präsidium des Ausschusses gefaßte Beschluß, gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme auszuarbeiten.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 121. Plenartagung am 26. und 27. Juni 1974 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf die verschiedenen Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu Fragen der Regionalpolitik, insbesondere auf die Stellungnahme zu dem

- „Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik“,
- „Vorschlag für eine Haushaltsordnung zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung“,
- „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾“,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 17. Mai 1974 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Regionale Entwicklung mit der Ausarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme betreffend „vorläufige Maßnahmen bis zur Einsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ zu beauftragen,

gestützt auf die Gemeinschaftsarbeiten im Bereich der Regionalpolitik,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ventejol, mündlich vorgetragenen Ergänzungsbericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Regionale Entwicklung in ihrer Sitzung am 17. Juni 1974 in Crotona annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 121. Plenartagung am 26./27. Juni 1974 (Sitzung vom 26. Juni 1974) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1.1. Die Anerkennung des höchst vorrangigen Charakters, den die Regionalpolitik der Gemeinschaft haben sollte, durch die auf der Pariser Gipfelkonferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 zusammengetretenen Staats- und Regierungschefs hat kein einziges konkretes Ergebnis gezeitigt.

1.2. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung im Mai 1974 harte Kritik an der langsamen Weiterarbeit am europäischen Einigungswerk geübt. In seiner Entschließung äußerte es sich hierzu in folgenden Worten:

„Es ist bedauerlich, daß die Gipfeltreffen der Jahre 1972 und 1973 nicht zu einem wirklichen Fortschritt im europäischen Aufbauwerk geführt haben. Man kann nicht umhin, den Zerfall des gemeinschaftlichen Beschlußfassungssystems festzustellen, der durch eine Schwächung des Initiativrechts der Kommission und durch eine zunehmende Lähmung des Ministerrats gekennzeichnet ist.“

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß teilt diesen Standpunkt.

1.3. Die Einsetzung des für den 1. Januar 1974 in Aussicht gestellten Fonds für regionale Entwicklung wird ständig hinausgeschoben. Dadurch vollzieht sich ein immer tieferer und gefährlicherer Bruch zwischen den feierlichen Erklärungen und den ausstehenden Beschlüssen.

(1) ABL. Nr. C 8 vom 31. 1. 1974.

1.4. Zwar haben Verhandlungen auf der Ebene des Rates über den Gesamtbetrag der Finanzierung, den Konzentrationsgrad der Beihilfen und die anzuwendenden Kriterien stattgefunden, doch hat der fehlende politische Wille zur Folge, daß Beschlüsse über die Kernfragen nach und nach auf die lange Bank geschoben wurden.

2.1. Es ist eindeutig der politische Wille, um den es geht. Es darf nicht sein, daß die Gemeinschaftsinstitutionen den Beschluß der britischen Regierung, Neuverhandlungen über den Beitritt zur Gemeinschaft durchzusetzen, zum Vorwand nehmen, um die Ausarbeitung und Durchführung der gemeinsamen Politiken abzubrechen.

2.2. Ein Beharren bei dieser Haltung wäre um so untragbarer, als sich gerade über eine zügig und entschlossen durchgeführte Regionalpolitik die Gelegenheit bietet, der britischen, aber auch der irischen und italienischen Bevölkerung — d. h. den an erster Stelle betroffenen Ländern — den festen Willen der Gemeinschaft zu beweisen, die Probleme der wirtschaftlichen Unterentwicklung der hilfsbedürftigsten Regionen Europas in Angriff zu nehmen. Dieser Sachverhalt wird dadurch verschlimmert, daß die Entfaltung der einzelstaatlichen Politik der regionalen Entwicklung in bestimmten Fällen unterbunden wird, wodurch ernste Unruhen und Spannungen in den von Unterbeschäftigung betroffenen Regionen ausgelöst werden.

2.3. Aber das Übel hat in Wirklichkeit noch tiefere Ursachen: Der nationale Egoismus und kurzfristige Analysen gewinnen die Oberhand in den europäischen Verhandlungen.

2.4. Auf Grund der mangelnden Gesamtkonzeption ist jeder Mitgliedstaat, also letztlich die Gemeinschaft selbst, um die Verteidigung unmittelbarer Interessen bekümmert und trägt in so manchen Gebieten einen Konservatismus zur Schau, der unvereinbar ist mit den gegenseitigen Anpassungen und der Bereitschaft zum Fortschritt, ohne die eine wirtschaftliche, monetäre und soziale, geschweige denn eine politische Einheit nicht realisierbar ist.

2.5. Die Gemeinschaftsinstanzen waren indessen vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gewarnt worden, der in seinem Informationsbericht vom 6. April 1970 über die Beitrittsgesuche der Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens u. a. folgendes betont hat: „Wie im Jahre 1958, als die Verträge in Kraft traten, wäre es heute ein großer Irrtum, die Erweiterung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe momentaner Berechnungen zu beurteilen, die zwangsläufig gewisse Gründe zur Beunruhigung in Erscheinung treten ließen, ohne daß es möglich wäre, den globalen Wert einer umfassenden Integrationsaktion

richtig abzuschätzen. Von Natur aus ist eine derartige Aktion — sei es die Schaffung der Gemeinschaft oder ihre Erweiterung — eher eine Frage der politischen Intuition als detaillierter Berechnungen.“

2.6. Diese Beurteilung behält ihre Gültigkeit und kann sogar auf sämtliche Gemeinschaftspolitiken angewendet werden.

2.7. Was die Regionalpolitik anbelangt, so stellt diese Haltung eine soziale Ungerechtigkeit dar wegen der Beibehaltung, wenn nicht gar Verschlimmerung der untragbaren Einkommensunterschiede; gleichzeitig bedeutet sie ein folgenschweres wirtschaftliches Fehlverhalten.

2.8. Doch ist heute offenkundiger als je zuvor, daß eine Regionalpolitik, die in einer ersten Stufe einen solidarischen Akt zwischen den Regionen der Gemeinschaft verlangt, durch die Verbesserung der Einkommen sowie durch die Ausweitung des Handels und des Konsums, also der Produktion, einen entscheidenden Faktor für Wachstum und Gleichgewicht der Gemeinschaft insgesamt und ein Mittel zur vollen Ausschöpfung der z. Z. schlecht genutzten Arbeitskräfte-Reserven und Rohstoffvorkommen darstellen würde.

2.9. Es geht ferner nicht an, daß die Gemeinschaft durch eine falsche Einschätzung der Dinge davon abgehalten wird, alle Anstrengungen, die zu Gebote stehen, zu unternehmen. Die wirtschaftlichen und monetären Schwierigkeiten, denen sich die meisten Mitgliedstaaten gegenübersehen, dürfen nicht dazu führen, den Problemen auszuweichen, die die Durchführung einer gemeinsamen Regionalpolitik mit sich bringt. Ganz im Gegenteil müssen diese Probleme als einer der Kernpunkte der Reformen angesehen werden, die an den Strukturen selbst unseres Systems vorgenommen werden müssen, wenn man aus der derzeitigen Krise herausfinden will.

2.10. In der Tat bringt es mehr ein, die Entwicklung der wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete durch Einsatz ausreichender finanzieller Mittel voranzutreiben, als die gleichen, wenn nicht höheren Beiträge für Arbeitslosenunterstützung und eine künstliche Milderung der Einkommensgefälle aufzuwenden, was außerdem eine größere Belastung des im übrigen ohnehin schon unzureichend ausgestatteten Sozialfonds bedeuten würde.

2.11. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Sozialpolitik eine ganz andere Aufgabe zu übernehmen hat, als die Lücken in der Politik des qualitativen Wachstums und der Vollbeschäftigung und besseren Beschäftigung auszufüllen — Bereiche, für die ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft anzustreben ist.

2.12. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinschaft ihre solidarische Aufgabe gegenüber den Entwicklungsländern wahrnimmt. Sollte sie dann nicht in der Lage sein, unverzüglich zumindest den gleichen Willen aufzubringen, wenn es darum geht, der Unterentwicklung ihrer eigenen Regionen ein Ende zu setzen?

2.13. Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuß unwiderruflich und uneingeschränkt an den Vorschlägen fest, die in seinen nachfolgenden Studien und Stellungnahmen enthalten sind:

- Studie des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die „Durchführung einer gemeinsamen Regionalpolitik“;
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses betreffend den
 - Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik,
 - Vorschlag für eine Haushaltsordnung zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung,
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾,
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses betreffend den
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verzeichnis der mit Vorrang zu fördernden Agrargebiete und Gebietsteile nach der Verordnung (EWG) über die Finanzierung von Vorhaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Programmen zur Entwicklung von Agrargebieten, die mit Vorrang zu fördern sind,
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verzeichnis der Gebiete und Gebietsteile gemäß Verordnung (EWG) des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽²⁾.

3.1. Der Ausschuß fordert dementsprechend, daß der Fonds für regionale Entwicklung unverzüglich eingesetzt wird.

3.2. Er weist andererseits darauf hin, daß zur Verbesserung seiner Wirksamkeit vor mehr als einem Jahr vorgeschlagen wurde, die Existenz der eigenen Einnahmen mit der Fähigkeit der Gemeinschaft zu kombinieren, europäische Anleihen aufzulösen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 31. 1. 1974.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 37 vom 1. 4. 1974.

3.3. Die Vorteile eines solchen Vorschlags sind sofort zu erkennen:

- Eine Anleihe zugunsten der regionalen Entwicklung in der Gemeinschaft würde insbesondere durch die Zinsvergütungen als Multiplikator der finanziellen Mittel wirken und einen für politischen Willen zeugenden Akt darstellen. Sie wäre darüber hinaus Ausdruck einer konkreten Solidarität der reichen gegenüber den unterentwickelten Regionen.

3.4. Auf jeden Fall ist schnelles Handeln geboten und sollte der Rückgriff auf Anleihen nur als komplementäre Maßnahme in Betracht kommen und nur vorübergehend die Lücke ausfüllen, die aus der unterlassenen Errichtung des Fonds für regionale Entwicklung resultiert. Die Anleihe darf andererseits auch kein Alibi abgeben, dessen sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bedienen würden, um sich ihren unausweichlichen Verpflichtungen zu entziehen, den Haushalt und insbesondere den Fonds für regionale Entwicklung mit Mitteln nach Maßgabe des Bedarfs auszustatten.

4.1. Ohne in seiner Forderung nach einer unverzüglichen Einsetzung des Fonds für regionale Entwicklung im geringsten nachzugeben, ersucht der Ausschuß in dem Bestreben, daß Maßnahmen effektiv getroffen werden, darum, daß ab 1974 beschlossen wird, eine europäische Anleihe zugunsten der regionalen Entwicklung aufzulegen, deren Höhe sich mindestens auf 1. Milliarde Rechnungseinheiten belaufen könnte.

4.2. Der Ertrag der Anleihe, der um die Eigeneinnahmen der Gemeinschaft, die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einsetzung des Regionalfonds gebildet wurden, ergänzt würde, müßte es ermöglichen, daß nach Maßgabe der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß bereits bestimmten Kriterien der Schwerpunkte und der Intensität den Begünstigten Mittel bereitgestellt werden, die je nach Bedarf folgende Formen annehmen können:

- Kredite mit Zinsvergütungen, deren Sätze veränderlich sein könnten;
- Subventionen, sofern es auf Grund der Intensität der Probleme der Unterentwicklung in bestimmten Gebieten oder Gebietsteilen nicht möglich wäre, die Kredite gänzlich oder zum Teil in Kapital zurückzuzahlen.

4.3. Die Europäische Investitionsbank würde beauftragt werden, vorübergehend, d. h. bis zur Einsetzung des Regionalfonds, die zur Verfügung gestellten Beträge gemäß den vom Rat und von der Kommission festgelegten Leitlinien zu verwalten. Sie könnte auf diese Weise ihren Aktionsbereich ausweiten. Die übrigen Fonds, insbesondere der EAGFL, Abteilung

„Ausrichtung“, und der Sozialfonds müßten instande sein, ihre jeweiligen Aktionen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Regionen fortzusetzen und zu verstärken.

4.4. Die Maßnahmen müssen vorrangig in den unterentwickelten Regionen Irlands, Italiens und des Vereinigten Königreichs durchgeführt werden, wobei die Beihilfen je nach Intensität der Probleme der Unterentwicklung gemäß den vom Wirtschafts- und Sozialausschuß bereits einstimmig vorgeschlagenen Kriterien zu konzentrieren sind.

4.5. Ausführliche Pläne für Vorhaben sollten schnellstens von den betreffenden Staaten aufgestellt, der Kommission unterbreitet und anschließend zur Ausführung an die Europäische Investitionsbank weitergeleitet werden, die mit der — als Ergänzung zur Finanzierung durch die Mitgliedstaaten selbst verstandenen — Finanzierung zu beauftragen wäre.

4.6. Die auf diese Weise finanzierten Vorhaben müssen Gegenstand einer breiten Veröffentlichung sein, um der Allgemeinheit die europäische Solidarität zum Bewußtsein zu bringen. Nur auf diese Weise wird es gelingen, neues Vertrauen bei den Menschen zu wecken, die sich heute die Frage stellen, ob sie endgültig einer unabänderlichen Verarmung ausgelie-

fert sind, die durch den in der Gemeinschaft herrschenden Egoismus noch verschlimmert wird.

4.7. Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß jede Anleihe, die amortisiert werden muß, für den einzusetzenden Regionalfonds mit Kosten für die Rückzahlung und Zinsen verbunden ist.

5. Am 4. Juni dieses Jahres hat der Rat ein weiteres Mal seine Absicht bekundet, der Durchführung der gemeinsamen Regionalpolitik den Vorrang einzuräumen. Der Ausschuß besteht darauf, daß die feierlich eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden, und ist der Ansicht, daß in der Zwischenzeit, bis dies Wirklichkeit werden kann, das von ihm vorgeschlagene Verfahren es ermöglichen dürfte, die vorrangigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.

6. Dem Ausschuß ist vor einiger Zeit das Recht zuerkannt worden, Stellungnahmen aus eigener Initiative zu erarbeiten. Es ist zu wünschen, daß dieses Recht durch die Möglichkeit erweitert wird, daß er dem Rat mündlich und direkt, d. h. dynamischer und auf alles in allem wirksamer als durch die Übermittlung von Stellungnahmen, Berichten oder Studien, seine Ansichten zu der einen oder anderen Frage darlegt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1974.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS